

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT STADT ZITTAU Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Zittau zum 01.01.2013

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

		<u>Textziffer</u>	<u>Seite</u>
A. Prüfungsau	uftrag	1 - 6	3
B. Rechtliche	Grundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz	7 - 10	4
C. Rechtliche	Grundlagen für die Bewertung	11 - 16	5
I. Rechtsste	ellung und Wirkungskreis	17 - 20	5 - 6
II. Einnahme	enbeschaffung	21 - 22	6
III. Steuerlich	ne Verhältnisse	23 - 24	6
IV. Bilanzieru	ngs- und Bewertungsmethoden	25 - 29	6 - 7
V. Software-	Programme	30	7
D. Eröffnungs	bilanz		8 - 9
E. Erläuterunç	gen zur Eröffnungsbilanz und Prüfungsergebnis		10 - 63
F. Prüfungshi	nweise		64
G. Bestätigun	gsvermerk		65
Anlagen:			
Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5	Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 Verbindlichkeitsübersicht zum 01. Januar 2013 Forderungsübersicht zum 01. Januar 2013 Mitglieder des Stadtrates Abkürzungsverzeichnis Datenschutzliste (vertraulich)		

A. Prüfungsauftrag

- 1 Am 31.03.2017 wurde die Eröffnungsbilanz der Stadt Zittau zum 01.01.2013 fertig gestellt.
- Bereits ab dem 19.02.2007 wurde das RPA der Großen Kreisstadt Zittau in den Prozess der Erstellung der Eröffnungsbilanz einbezogen. In der Arbeitsgruppe Doppik wurden die Hinweise des RPA zu verschiedenen Fragen gern angenommen. Ab 2014 erfolgten im Bereich Gebäudebewertung erste Prüfungen. Auf Grund einzelner Feststellungen (Prüfberichte) wurde eine weitere Überarbeitung durchgeführt.
- Nach § 131 Abs. 3 SächsGemO unterliegt die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und dem Rechenschaftsbericht der örtlichen Prüfung. Diese ist nach §§ 103-106 SächsGemO durchzuführen. Abweichend von § 104 Abs. 2 SächsGemO wird die Prüfungsdauer auf vier Monaten verlängert.
- Die Prüfung wurde in der Zeit vom 03.04.2017 21.11.2017 (mit Unterbrechungen) von Herrn Haymann, Herrn Pursche sowie Frau Grimm durchgeführt (Schlussbesprechung am 23.11.2017).
- Die von uns vorzunehmende Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
 - Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang auf der Basis von umfangreichen Stichproben beurteilt. In Teilbereichen wurde auch lückenlos geprüft. Die Prüfung beinhaltete die Erfassung und die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- sowie Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.
- Der Oberbürgermeister der Stadt Zittau hat durch Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle bekannten Vermögensund Schuldenposten in der Bilanz vollständig enthalten sind.

B. Rechtliche Grundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

- Nachdem die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK) am 21. November 2003 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts mit dem Ziel der Umstellung von einem zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen hat, fasste das Sächsische Kabinett am 04. Mai 2004 den Beschluss (Nr. 03/1164) über die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für den Freistaat Sachsen. Mit dem im November 2007 in Kraft getretenen Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen sind die sächsischen Kommunen verpflichtet, bis spätestens zum 01. Januar 2013 die Umstellung auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen zu vollziehen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz muss nach § 88b SächsGemO i.V.m. § 131 Abs. 7 SächsGemO im Regelfall bis zum 31. März 2014 erfolgen.
- Am 26.08.2010 fasste der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau den "Beschluss zur Verfahrensweise von Zuständigkeiten bei der Einführung der Doppik" (Beschluss Nr.145/2010). Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, alle erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Inventur- und Bewertungsrichtlinie zur Einführung der Doppik zum 01.01.2013 für die Verwaltung vorzunehmen.
- Am 23.09.2010 kam es zum Beschluss Nr. 161/2010 des TVA Beschluss zur Vergabe der Bestands- und Zustandserfassung durch Befahrung mit sich anschließender Wertermittlung und Dateneinpflege für das Anlagevermögen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stützmauern für die Doppik durch Befahrung.
- Die Stadt musste erstmalig ihr Vermögen und ihre Schulden zum 01.01.2013 bewerten. Die Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag ist die erstmalige vollständige Darstellung des Vermögensstatus der Stadt Zittau auf Basis der doppischen Rechnungslegung gemäß den Regelungen des "NKRS".

C. Rechtliche Grundlagen für die Bewertung

- 11 § 61 der SächsKomHVO-Doppik regelt die erstmalige Bewertung und weitere Aufgaben zur Eröffnungsbilanz. Im Abschnitt 8 (§§36-46) der SächsKomHVO-Doppik werden Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden dargestellt.
- 12 Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.
- 13 § 131 Abs. 6 und 7 SächsGemO ermöglicht für die Eröffnungsbilanz Erleichterungen, die im Interesse der Wirtschaftlichkeit, der Erfassung und der Bewertung genutzt werden.
- 14 Erfassungs- und Bewertungsaufwand sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Eröffnungsbilanzwert der jeweiligen Bilanzposition stehen. Dabei sind die Auswirkungen auf Folgebilanzen und Folgejahre zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anwendung von Hilfs- und Pauschalverfahren.
- Die Prüfung der Eröffnungsbilanz orientiert sich an dem Kriterium der Wesentlichkeit und fasst das Ergebnis mit einer Feststellung zusammen, ob die Eröffnungsbilanz den tatsächlichen Vermögens- und Schuldenverhältnissen der Stadt entspricht und die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung beachtet wurden.
- Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung werden beachtet, wenn auf der Aktivseite im Zweifel der niedrigere Wert angesetzt wird (Niederstwertprinzip) und alle den Wert mindernden Umstände berücksichtigt sind. Auf der Passivseite sind die Verbindlichkeiten mit dem Nominalwert und Rückstellungen im Zweifel mit dem höheren Wert anzusetzen. Alle sonstigen Risiken sind in die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

I. Rechtsstellung und Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der Stadt Zittau ergibt sich aus der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 03. März 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2007 (GVBI. I, S. 757). Weitere Änderungen waren nicht prüfungsrelevant.

- 18 Die Stadt Zittau ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft im Landkreis Görlitz.
- Die Stadt Zittau verwaltet als Gebietskörperschaft ihr Gebiet nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung.
- 20 Die Rechtsaufsicht wird durch den Landkreises Görlitz wahrgenommen.

II. Einnahmenbeschaffung

- Die Stadt Zittau erhebt gem. § 73 SächsGemO Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einnahmen hat die Stadt, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für Leistungen zu erheben, im Übrigen aus Steuern und Zuweisungen.
- Kommunen haben kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist eine rechnerische Größe in der Bilanz. Diese ermittelt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und den Rücklagen, Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zum Bilanzstichtag.

III. <u>Steuerliche Verhältnisse</u>

- 23 Die Stadt Zittau ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und des Körpersteuergesetzes auch steuerpflichtiger Unternehmer für ihre Betriebe gewerblicher Art.
- 24 Die Stadt Zittau unterhält folgende Betriebe gewerblicher Art:
 - Marktwesen
 - Touristinformation
 - Verpachtung Gasthof Dittelsdorf

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In der Eröffnungsbilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen. Die Eröffnungsbilanz ist in Kontoform zu erstellen. Die Gliederung entspricht der des Jahresabschlusses. Posten, die keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.

- 26 Die Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Im Anhang sind u. a. zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. SO sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Anzugeben sind die Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz und die verwendeten Wertindizes. Bei Schätzungen sind die herangezogenen Vergleichsgrößen aufzuzeigen. Neben den in § 52 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik geforderten Angaben ist ggf. ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag darzustellen.
- Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgte nach den Vorschriften des § 51 SächsKomHVO-Doppik.
 Grundstücke und Bauten sind im Sachanlagevermögen der EB bilanziert.
 Weitere Beurteilungsgrundlagen zur Bewertung des Anlagevermögens waren:
 - Wertermittlungsrichtlinien WertR2002
 - Wertermittlungsrichtlinien WertR2006 in der Fassung vom 01.03.2006
 - Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen
 - Schreiben der Bundesministeriums vom 18.07.2003 zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden.
- Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.
- 29 Das übrige Anlagevermögen wurde (soweit feststellbar) zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten ansonsten mit Hilfswerten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

V. Software-Programme

Für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis sowie die Anlagenbuchhaltung wird die Software der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin eingesetzt. Das Programm pro Doppik wurde von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung geprüft und wurde für den Einsatz innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 87 Abs. 2 SächsGemO zugelassen.

Für die datentechnische Bewertung des unbeweglichen Vermögens fanden die Software GIS, Caigos und Archikart Anwendung.

D. <u>Eröffnungsbilanz</u>

Aktivseite		01.2013
<u>Anlagevermögen</u>	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	59,5	0,0
Geleistete Investitionszulagen und -zuschüsse	0,0	0,0
<u>Sachanlagevermögen</u>		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	5.022,3	2,4
Rechte Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Infrastrukturvermögen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	44.870,8 76.272,9 4.273,4	21,6 36,8 2,1
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.916,9 743,3	1,9 0,4
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.115,8	2,5
<u>Finanzanlagevermögen</u>		
Anteile an verbundenen Unternehmen Beteiligungen Sondervermögen Ausleihungen Wertpapiere	17.946,2 7.547,7 22.183,1 1.786,8 285,4	8,6 3,6 10,7 0,9 0,1
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus	1.363,4	0,7
Transferleistungen	7.995,7	3,8
Privatrechtliche Forderungen Liquide Mittel	367,4 7.707,9	0,2 3,7
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22,0	0,0
	207.480,8	100,0

Passivseite	01.01.201	
<u>Kapitalpositionen</u>	TEUR	%
Basiskapital	97.384,7	46,9
Rücklagen und Sonderrücklagen		
Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	855,2 1.283,9	0,4 0,6
<u>Sonderposten</u>		
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen Sonderposten für Investitionsbeiträge Sonderposten für den Gebührenausgleich Sonstige Sonderposten	66.542,0 1.058,9 0,0 6.133,1	32,1 0,5 0 3,0
<u>Rückstellungen</u>		
Rückstellungen für Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeit Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien Rückstellungen für Sanierung von Altlasten / Umweltschutz Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren Rückstellungen für sonstige vertragliche Verpflichtungen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Sonstige Rückstellungen	2.897,0 0,0 3.689,0 86,6 525,6 907,4 607,5	1,4 0 0 0 0,3 0,3
<u>Verbindlichkeiten</u>		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Sonstige Verbindlichkeiten Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23.948,8 858,8 95,4 606,5	11,5 0,4 0 0,3

E. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und Prüfungsergebnis

Aktivseite

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Sie gelten weder als unbewegliches noch als bewegliches Anlagevermögen (§ 59 Nr. 19 SächsKomHVO).

1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

01.01.2013

EUR 50.304,09

In dieser Position der Eröffnungsbilanz wurden die erworbenen Softwareprogramme und Lizenzen erfasst.

Die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung erfolgte aufgrund der vorliegenden Rechnungen mit den tatsächlichen Anschaffungskosten und dem genauen Anschaffungsdatum.

Die Bewertung zum Bilanzstichtag erfolgte zu den um die Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten.

1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

01.01.2013

EUR 0,00

Von der Stadt Zittau geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte (Vereine, Unternehmen, Privatpersonen) dürfen aktiviert werden, wenn sie die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat, die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Stadt begründen.

Die Stadt Zittau hat sich im Rahmen des Bewertungswahlrechts nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik entschieden, auf die Aktivierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

1.3 Sachanlagevermögen

1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

01.01.2013

EUR 4.815.850,95

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des im Eigentum der Stadt Zittau befindlichen Grund und Bodens bildeten die amtlichen Katasterunterlagen. Diese wurden über das Datenverarbeitungsverfahren "Archikart" erfasst und entsprechend des Bewertungshandbuches der Stadt Zittau nach Nutzungsart untergliedert und bewertet.

Entsprechend der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen ist Grund und Boden mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Die Bodenrichtwerte zum 31.12.2012 wurden für jede Gemarkung und je nach Nutzungsart auf der Grundlage des Grundstücksmarktberichtes des Gutachterausschusses des Landkreises festgelegt.

Aus allen Flurstücken wurden Realnutzungsabschnitte gebildet und diese bewertet. Diese einzelnen Realnutzungsabschnitte ordnete man Vermögensobjekten in den einzelnen Sachanlagearten zu.

Die zugrunde liegenden Bodenrichtwerte lagen zwischen 0,10 € bis 0,34 € je m² für landwirtschaftliche Grundstücke und Wasserflächen und zwischen 1,37 € und 99,00 € je m² für weitere Grundstücke.

Eine umfängliche Prüfung aller Vermögensgegenstände ist nicht möglich. Es existiert keine Liste aller unbebauten Grundstücke im Eigentum der Stadt Zittau. Durch die weitere Aufgliederung der Flurstücke in Realnutzungsabschnitte entstehen sehr viele Vermögensobjekte.

Eine Dokumentation bzw. Prüfung der Vermögensbewertung ist sehr aufwendig und nur mit Hilfe der Datenverarbeitungsverfahren "CAIGOS GLOBE" und "Archikart" möglich.

Auf der Grundlage des Jahresanlagenachweises für unbebaute Grundstücke (A1c)aa) wurden stichprobenartig folgende Vermögensobjekte mit hohem Buchwert überprüft:

 00023462 FISt: 8735- 1805/3 RNK: 1 (19003) 	101.080,00 €
 00023496 FISt: 8737- 210/36 RNK: 5 (19003) 	172.943,76 €
 00023500 FISt: 8737- 210/42 RNK: 47 (19003) 	106.691,44 €
• 00023765 FISt: 8737 -168/1 RNK: 2 (19000)	192.687,40 €
• 00023768 FISt: 8735 - 852/2 RNK: 7 (19004)	115.583,76 €
• 00023088 FISt: 8708 – 336 RNK: 2 (15002)	206.509,76 €

Bei der Prüfung des Inventarobjektes 00023088, einem Realnutzungsabschnitt des FISt. 336 ("An den Brüchen" in Hartau) wurde eine gravierende Abweichung in der Vermögensbewertung festgestellt. In der Berechnung des Abschnittes ging man von einem m²- Preis von 904,00 €/ m² aus. Daraus resultierte nach Multiplikation mit der Fläche der Realnutzungsabschnittes (228,44 m²) der Buchwert von 206.509,76 €. Bei Ansatz des It. Bewertungshandbuch richtigen m²- Preises für Gewässer von 0,10 €/ m² ergibt sich ein Buchwert von 22,84 €.

Feststellung:

Damit sind beim Vermögenswert "unbebaute Grundstücke" 206.486,92 € zu viel in die Eröffnungsbilanz eingeflossen. Dieser Buchwert ist entsprechend zu korrigieren.

1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

01.01.2013

EUR 44.870.761,56

Im Rahmen einer begleitenden Prüfung bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie einer weiteren Prüfung nach Vorliegen der Eröffnungsbilanz wurden folgende Bewertungsobjekte stichprobenartig geprüft:

- Rathaus Zittau mit Bürgersaal, Markt 1
- Weinauschule, Weinauallee 1
- Kinder und Jugendhaus "Villa", Hochwaldstraße 21b
- Funktionsgebäude und Außenanlagen, Westpark 2
- Grundschule Hirschfelde und Turnhalle, Clara-Zetkin-Straße 2

- Lessingschule und Turnhalle, Dr. Friedrichstraße 5
- Kindertagesstätte "Schwalbennest" Dittelsdorf, Hirschfelder Str. 13
- Festplatz Eichgraben, Lückendorfer Straße
- Museum und Wohnhaus Dittelsdorf, Hirschfelder Straße 31

Diese Objekte wurden nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bewertungsstichtag ist jeweils der 31.12.2012. Die begleitende Prüfung erfolgte vor Feststellung der Eröffnungsbilanz in den Jahren 2014 bis 2016.

Eine weitere Prüfung und Nachkontrolle nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ergab folgende Fehlerschwerpunkte:

Fehler bei der Ermittlung der Brutto- Grundfläche

Die Brutto- Grundfläche (BGF) nach § 61 Abs.7 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik in Verbindung mit der Anlage 6 WertR ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks mit Ausnahme der nicht überdeckten Bereiche.

Besonders beim **Rathaus** kam es bei der Zusammenstellung der BGF zu größeren Abweichungen.

Bei der **Nachprüfung** nach Vorlage der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass weitere Beanstandungen im Rahmen der Zwischenprüfung noch nicht korrigiert wurden.

So wird im 3. OG die Fläche 9 "Luftraum über Bürgersaal" als BGF mit 200,01 m² angesetzt. Da der Bürgersaal bereits im 2.OG angesetzt wurde ist hier nur die Fläche 9 "Galerie zum Bürgersaal" sachgerecht ansetzbar. Weiterhin sind Kleinflächen (Nr. 18, 19, 20, 21, 22) mit 3,38 m² angesetzt, die bereits in der Fläche 9 erfasst waren.

In Summe sind bei der BGF 203,39 m² zu viel angerechnet worden. Bei der Zusammenstellung der BGF wurden je Geschoss 7,88 m² für A Turm angesetzt. Diese Fläche ist nicht nachvollziehbar und konnte auf Nachfrage nicht erläutert werden.

Bei der Prüfung des "Museum und Wohnhaus Dittelsdorf" erfolgte die Vermögensbewertung ebenfalls im Sachwertverfahren mit ersatzweise ermittelten fiktiven historischen Anschaffungskosten.

Als Grundlage diente die Bruttogrundflächenermittlung vom 10.01.2012. Da nur Teilgrundrisse im Bauaktenarchiv zu finden waren, erfolgte eine Vermessung der äußeren Gebäudelinien im Erdgeschoss.

Dabei wurde ein 1-geschossiger Anbau am Nordgiebel nicht berücksichtigt.

Weiterhin ging man davon aus, dass vom Erdgeschoss bis zum Dachgeschoss gleiche Grundrisse/ Bruttogeschossflächen vorhanden sind.

Das kann nach örtlicher Prüfung nicht bestätigt werden.

Das Gesamtgebäude besteht aus unterschiedlichen Gebäudeteilen mit unterschiedlicher Geschossigkeit.

Die Ermittlung der Bruttogeschossflächen für das 1.Obergeschoss und das Dachgeschoss sind unzutreffend.

Da die Bruttogeschossfläche aller 3 Geschosse die Grundlage für die Ersatzwertermittlung des Vermögensobjektes bildet, ist auch diese mangelhaft und zu überarbeiten.

Fehler bei der Zuordnung zum Gebäudetyp und bei der Festlegung der Nutzungsdauer

Die Vermögensobjekte **Funktionsgebäude und Außenanlagen Westpark** wurden zur Landesgartenschau 1999 neu errichtet. Die Vermögensbewertung erfolgte im Sachwertverfahren auf der Grundlage vorliegender Rechnungen für den Neubau des Funktionsgebäudes und der dazugehörigen Außenanlagen.

Die Rechnungsaufstellung zum Gesamtobjekt enthielt klar zuordenbare Rechnungen zum Funktionsgebäude (Sportbaracke) als auch zu den Außenanlagen.

Bei der Bewertung wurden jedoch mehrere Rechnungen zum Zaunbau bzw. zu den Außenanlagen der Sportbaracke zugerechnet.

Da für Außenanlagen und die Sportbaracke unterschiedliche Nutzungsdauern festgelegt wurden, sind die AHK auch getrennt zu ermitteln bzw. abzuschreiben.

Nach Korrektur und getrennter Erfassung von Gebäude und Außenanlagen, wurden die Vermögensgegenstände unterschiedlich abgeschrieben.

Entsprechend Bewertungshandbuch Seite 32 wird die Nutzungsdauer für separat bewertete Außenanlagen mit 20 Jahren festgeschrieben.

In der Abschreibungstabelle der Stadt Zittau wird die Nutzungsdauer für Außenanlagen (Pkt. 01/02 b) mit 10 Jahren festgelegt.

Tatsächlich erfolgte die Abschreibung von Zaun- und Außenanlagen entsprechend der Abschreibungstabelle mit 10 Jahren.

Das Bewertungshandbuch Seite 32 ist entsprechend zu korrigieren.

Das **Rathaus** wurde als Verwaltungsgebäude mit einer Nutzungsdauer von 60 Jahren korrekt eingestuft. Durch 3 Sanierungsabschnitte erhöhte sich die Gesamtnutzungsdauer auf 131 Jahre.

Nach dem 3. Sanierungsabschnitt beträgt die Restnutzungsdauer noch 71 Jahre.

Feststellung:

Das sanierte Gebäude kann aber keine längere Restnutzungsdauer als ein neu errichtetes Gebäude (max. 60 Jahre) haben. Die Ermittlung der Restnutzungsdauer nach den Sanierungsabschnitten ist zu korrigieren. Damit ändert sich auch die Abschreibung in den Folgejahren sowie der Buchwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Hinweis:

Bei der Ermittlung der neuen Restnutzungsdauer nach dem 3. Sanierungsabschnitt anhand des Punkteschemas sollte geprüft werden, ob die ermittelte Nutzungsdauer den objektiven Gegebenheiten entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Gebäudeteile des Rathauses (Fundamente, Mauerwerk, Decken, Dachstuhl usw.) nicht erneuert wurden und somit nicht die max. Restnutzungsdauer eines neu errichteten Verwaltungsgebäudes (60 Jahre) anzusetzen ist.

Fehler bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Gebäude sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO i.V.m. § 38 SächsKomHVO-Doppik zu bewerten, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Bei den ersten begleitenden Prüfungen wurde festgestellt, dass bei der Ermittlung der AHK keine einheitliche Verfahrensweise bei der Anrechnung der Baunebenkosten (Bauwasser, Baustrom, Bauwesenversicherung) sowie bei Vertragsstrafen und der Anrechnung von Sicherheitseinbehalten (mit und ohne Bürgschaftsurkunde) angewandt wurde.

Entsprechend dem Bewertungshandbuch zählen zu den AHK alle Kosten, die für die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Gebäudes erforderlich sind.

Nach den Prüfungsfeststellungen der begleitenden Prüfung erfolgte eine entsprechende Korrektur aller bereits bewerteten Vermögensgegenstände.

Zum Beispiel gingen bei der Wertermittlung von Sanierungsarbeiten der **Weinauschule** nur die gezahlten Rechnungssummen in Höhe von 46.445,27 € ein. Abzüge und Baunebenkosten für Bauwasser, Baustrom,

durch die Fa. verschuldeter Mehraufwand und Vertragsstrafe sowie die Bauwesenversicherung in Höhe von 891,73 € blieben unberücksichtigt.

Nach Korrektur der Sanierungskosten für das Jahr 1999 erhöhte sich die Gesamtsumme von 262.147,76 € auf 267.273,76 €.

Weiterhin wurde festgestellt, dass in den Jahren 2010 und 2011 wesentliche Ingenieurleistungen für einen geplanten und nie umgesetzten Neubau einer Grundschule (Schubladenprojekt) mit in die Wertermittlung der Weinauschule eingeflossen sind.

Außerdem zahlte die Stadt für die Erstellung eines Fördermittelantrages für eine Zweifeldsporthalle neben der Schule 10.710,00 € an ein Ingenieurbüro.

Diese nicht der Vermögensbewertung der Weinauschule zuzurechnenden Kosten betrugen insgesamt 116.106,57 €.

Die bei der Zwischenprüfung angemahnten Änderungen wurden inzwischen eingearbeitet.

Nach mehreren Änderungen hat sich der Buchwert für das Schulgebäude zum 31.12.2012 von 2.186.758,58 € auf 1.758.359,43 € geändert.

Fehler bei der Bewertung und Berücksichtigung von Bauschäden und Baumängeln bei der Ersatzbewertung von Gebäuden

Die Stadt Zittau nahm bei der Ersatzwertermittlung nach dem Sachwertverfahren Abzüge für Bauschäden und Baumängel vor. Eine Wertminderung für Bauschäden und Baumängel ist nur dann anzusetzen, wenn diese nicht schon auf andere Weise wertmindernd

Bei dem geprüften Vermögensobjekt "Kindertagesstätte Schwalbennest Dittelsdorf" wurde im Jahre 2011 ein Abzug als Wertminderung für Baumängel und Bauschäden in Höhe von 24.187,24 € vorgenommen.

Begründung:

berücksichtigt wurden.

Der Außenputz ist teilweise gerissen oder abgeplatzt. Die Elektrik entspricht teilweise nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Das Dach besteht aus sehr alten Betonsteinen die teilweise beschädigt sind. Der Kellerbereich ist durchfeuchtet, dadurch Putzschäden.

Bei einem über 100-jährigen Gebäude (Baujahr 1910) und erfolgter und wertmäßig berücksichtigter Sanierung in den Jahren 2002 bis 2007 ist die

Begründung für eine Wertminderung für Baumängel und Bauschäden stark anzuzweifeln.

Die Elektrik wurde 2003 zumindest teilweise erneuert.

Lt. Gebäudedatenblatt schätzte man bei der Elektrik starke Schäden (Wertminderung 50%) ein.

Für die Bauteile Fassade, Dach, Fenster und Türen ging man von geringen Schäden aus, was für ein Gebäude dieses Alters als normal bezeichnet werden darf. Eine entsprechende Wertminderung wird bereits in der jährlichen Abschreibung über die Nutzungsdauer von 50 Jahren berücksichtigt.

Im Bewertungshandbuch der Stadt Zittau wurde weiterhin festgelegt, dass Baumängel und Bauschäden im 4-Augenprinzip festgestellt und in Form einer Fotodokumentation konkret zu den Schadensbildern dokumentiert werden müssen.

Diese Festlegungen spiegeln sich in den Bewertungsakten nicht wider.

Es ist zu prüfen, ob die vorgenommene Wertminderung für Baumängel und Bauschäden nicht schon in der normalen Abschreibung des über 100-jährigen Gebäudes berücksichtigt wurde.

Anderenfalls sind die Mängel konkret zu benennen und mit Fotos zu dokumentieren.

Bei der Bewertung der "Lessingschule Zittau" nahm die Stadt Zittau bei der Ersatzwertermittlung nach dem Sachwertverfahren Abzüge für Bauschäden und Baumängel in Höhe von 108.641,19 € per 08.03.2011 vor. Im Bewertungsbericht wurde angegeben, dass keine Baumängel/Bauschäden vorliegen.

Auf Nachfrage stellte sich die o.g. Summe als genereller Abzug für unter Denkmalschutz stehende Gebäude dar.

Lt. Bewertungshandbuch Seite 30 wird dazu ausgeführt:

"Für Gebäude die unter Denkmalschutz stehen, fallen grundsätzlich höhere Sanierungskosten an, zudem besteht eine Erhaltungspflicht. Aus diesem Grunde sind die Werte für Baumängel und Bauschäden **um 5% der ermittelten Schadenssumme** zu erhöhen. Diese Erhöhung ist in der Gebäudebeschreibung darzustellen."

Entgegen dieser Festlegung setzte man bei denkmalgeschützten Gebäuden generell 5% vom Zeitwert des Gebäudes zum Zeitpunkt der Bewertung der Baumängel/ Bauschäden ab.

Fraglich ist auch der Zeitpunkt für den Abzug der besonderen wertmindernden Auswirkungen des Denkmalschutzes, in dem Fall der Lessingschule der 08.03.2011. Sinnvoll wäre hier ggf. das Datum der Aufnahme in die Liste der geschützten Denkmale.

In anderen Fällen (z. Bsp. Rathaus, Markt 1) wurden Baumängel/Bauschäden gemeinsam mit der Wertminderung für Denkmalschutz zum Zeitpunkt der Schadensaufnahme (20.06.2011) abgezogen.

Auch hier besteht kein logischer Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt für den Abzug von Baumängeln/ Bauschäden und der Wertabschreibung auf Grund des Denkmalschutzes.

Feststellung:

Die Festlegungen aus dem Bewertungshandbuch wurden nicht umgesetzt. Die getroffenen Festlegungen im Bewertungshandbuch sind zu prüfen bzw. anzupassen.

Ein pauschaler Abzug vom Grundstückswert (Gebäude und Grund und Boden) ist zwar generell möglich, wird aber im Bewertungshandbuch nicht geregelt.

Die Möglichkeit der Erhöhung der festgestellten Baumängel/ Bauschäden um 5% der ermittelten Schadenssumme fand generell keine Anwendung. Man setzte bei denkmalgeschützten Gebäuden unabhängig vom Vorliegen von Baumängeln/ Bauschäden 5% vom Zeitwert des Gebäudes als "Baumängel/Bauschäden" ab.

Auch gibt es keine Festlegung zum Zeitpunkt des Absetzens der Wertabschreibung für denkmalgeschützte Objekte.

Von der Möglichkeit des Abzuges der besonderen wertmindernden Auswirkungen des Denkmalschutzes für den Anteil Grund und Boden wurde nicht Gebrauch gemacht. Eine Festlegung dazu fehlt ebenfalls.

Diese praktizierte Vorgehensweise muss für alle unter Denkmalschutz stehende Objekte überprüft und ggf. korrigiert werden!

Fehler bei der Bewertung und Berücksichtigung von Sanierungsmaßnahmen bei der Ersatzbewertung von Gebäuden

Gemäß den Hinweisen des SMI vom 19.10.2007 zur Bewertung von Gebäuden mit Hilfe von Ersatzwerten bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz kann bei Gebäuden, die nach 1990 umfassend saniert, erneuert oder erweitert wurden, in der Regel von einer Zweitherstellung ausgegangen werden, wenn der Wert dieser Maßnahmen den Wert des Altbestandes übersteigt oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird.

Unter der Voraussetzung, dass die Sanierungskosten ermittelt werden können, ist es in diesen Fällen sachgerecht, den Wert des Altgebäudes mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln und die um die Abschreibung verminderten Kosten für die Sanierung zuzurechnen.

Am Schulgebäude "Lessingschule Zittau" durchgeführte Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten in den Jahren 1991 bis 2010 wurden in 3 Sanierungsabschnitte eingeteilt und als Sanierung in Raten bewertet.

1.	Sanierungsabschnitt	1991 – 1996	518.865,56 €
2.	Sanierungsabschnitt	1998 – 2002	913.450,85 €
3.	Sanierungsabschnitt	2007 – 2010	1.207.070,21 €

gesamt 2.639.386,62 €

Diese wertsteigernden Kosten wurden mit dem Datum der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der letzten Rechnungen der jeweiligen Sanierungsabschnitte als Wertzugang bei der Wertentwicklung gebucht.

Da der Wert der 3 Sanierungsabschnitte (2.639.386,62 €) den Restwert zu Beginn der Sanierung (57.878,95 €) erheblich übersteigt, kann bei der Bewertung des Schulgebäudes von einer Zweit- bzw. Neuherstellung ausgegangen werden.

Das Datum der Fertigstellung der Sanierung ist dann das neue Datum der Anschaffung (15.12.2010). Ab diesem Zeitpunkt wird der neue Vermögensgegenstand über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Dabei ist zu beachten, dass trotz der weitreichenden Sanierung wesentliche Teile der Altbausubstanz wie Fundamente, tragende Wände und Decken sowie der Dachstuhl noch erhalten wurden.

Die Restnutzungsdauer wurde nach Abschluss der Sanierung auf der Grundlage des Ermittlungsschemas des SMI neu ermittelt. Die Restnutzungsdauer verlängerte sich dadurch von 24 auf 49 Jahre.

Feststellung:

Eine Nutzungsdauer von 49 Jahren für das sanierte Schulgebäude mit Baujahr 1897 nach den drei Sanierungsabschnitten erscheint objektiv nicht sachgerecht und ist ebenfalls zu überprüfen.

Für einen kompletten Neubau eines Schulgebäudes legte die Stadt lt. Abschreibungstabelle eine Nutzungsdauer von 50 Jahren fest.

1.2.3 Sachanlagen Infrastrukturvermögen Straßen, Wege, Plätze

<u>1.2.3.1 Straßen</u> <u>01.01.2013</u>

EUR 29.001.789,93

Mit Beschluss 161/2010 des Stadtrates wurde der Firma eagle eye für 137.900,77 € der Zuschlag für die Straßenbefahrung und –bewertung erteilt. Das Infrastrukturvermögen umfasst 139,3 km Gemeindestraßen, 64,5 km sonstige öffentliche Straßen, 40,2 km Geh- und Radweg, 70 Brücken und 38 Stützmauern.

Es wurden 2 Befahrungen (April 2011 und Juni 2011) durchgeführt. Eine Unterscheidung konnte nicht festgestellt werden.

Ein Erläuterungsbericht der Firma eagle eye zur Befahrung und Bewertung lag nicht vor. **Damit konnten die Grundlagen dieser Wertermittlung nicht geprüft werden**. Am 18.10.2016 versuchte das Baudezernat letztmalig von der Firma ausstehende Fragen beantwortet zu bekommen. Eine Schlussrechnung stand noch aus.

Die Prüfungen wurden dahingehend durchgeführt, ob

- a) im Falle erhaltener Zuwendungen (als Sonderposten passiviert) deren Betrag nicht über dem AHK-Wert des Anlageguts lag,
- b) die Bewertung tendenziell mit Ersatzwerten oder nach AHK erfolgte bzw. bei Straßen neueren Datums (Baujahr ab 1990) eine Bewertung nach AHK erfolgte, da hierüber Rechnungen vorhanden sein sollten,
- c) jeweilige Abschnittsbreiten (ermittelt aus Fläche und Abschnittslänge) realistische Abmessungen ergaben,
- d) ein einheitlicher Ansatz für die Nutzungsdauer erfolgte,
- e) die Daten im Abgleich mit dem Straßenverzeichnis des Stadtplans von Zittau, Eigentum der Stadt Zittau und Google Maps übereinstimmen (Vollständigkeitsprüfung),
- f) bei Bewertung nach AHK eine ordnungsgemäße Erfassung/Dokumentation erfolgte,
- g) beim Abgleich von Flächen zwischen Grund + Boden und der Straßen eine Plausibilität besteht.

Das Ziel der Prüfungen bestand darin, festzustellen, ob die rechtsgültigen Bewertungsvorschriften eingehalten wurden. Das RPA prüfte des Weiteren stichprobenartig die Restbuchwerte von Archikart und Anlagenbuchhaltung auf Übereinstimmung.

Feststellungen:

Straßenbegleitgrün (Grünstreifen) wurden separat ausgewiesen und den Anlagearten 038120 und 038122 zugeordnet. Es kommt dadurch vielfach zu Abschreibungen auf Straßenbegleitgrün, welches nach FAQ 3.28 bei separater Erfassung nicht abgeschrieben werden sollte. Die ermittelte Gesamtsumme des abgeschriebenen Straßenbegleitgrün bei der Oberen Dorfstraße in Hartau beträgt z.B. 41.402.46 €.

Weitere stichprobenartige Prüfungen ergaben Abschreibungen bei separat erfassten Grünstreifen:

IO 03005147 Schrammstraße	11.717,49€
	,
IO 03005148 Schrammstraße	1.640,01 €
IO 03005149 Schrammstraße	2.178,64 €
IO 03004787 Dittelsdorfer Straße	642,92 €
IO 03004863 Blumenstraße	468,08€
IO 03004872 Bahnhofstraße	1.123,59 €
IO 03004880 Hirschfelder Ring	2.486,64 €
IO 03004428 Schlegler Straße	1.885,73 €
IO 03004495 Drausendorfer Straße	9.405,74 €
IO 03004926 Komturgasse	191,52 €
IO 03004379 Komturgasse	1.419,30 €
IO 03004935 Rosentalerstraße	1.942,41 €
IO 03004663 Lindenstraße	583,71 €
IO 03004492 Honiggasse	1.761,12€
IO 03004493 Honiggasse	6.299,36 €

Die Aussagen dazu im Bewertungshandbuch sind widersprüchlich. Durch das Amt wurde erklärt, dass bei Ersatzbewertungen nicht abgeschrieben wurde und bei Bewertung nach AHK wurde abgeschrieben. Eine einheitliche Vorgehensweise ist nicht erkennbar.

Gepflasterte Grundstückseinfahrten werden teils als Grünflächen ausgewiesen. Die Bushaltebucht (Hartau, Obere Dorfstraße) an der "Eiche" wird als Fahrbahn (Asphalt) Anlageart 038120 ausgewiesen. Es handelt sich aber um eine wassergebundene Fläche ohne Asphalt, hier wäre Anlageart 038121 Bushaltebucht auszuweisen.

Es wurde stichprobenartig die Vollständigkeit überprüft. Die Befahrungsstrecken wurden mit den im Eigentum der Stadt Zittau befindlichen Wegen und Straßen abgeglichen. Dabei kam es zu einigen Abweichungen. So sind besonders in den Ortsteilen Straßen oder Straßenabschnitte nicht vollständig erfasst.

Wittgendorf – gegenüber der Feuerwehr Containerstellplatz und Straße

- Einfahrt Flurstück 81 c und 82
- Viebig Einfahrt Nr. 26
- Grundstückszufahrt Flurstück 223 und 229
- Grundstückszufahrt Flurstück 215 a und 216

Hirschfelde - Hinterer Teil der Str. zum Kraftwerk

- Fußweg gepflastert -Verbindung zwischen Kirchgasse und B99

Schlegel - Grundstückszufahrt Flurstück 78 und 79

Zittau - Zufahrt und Straße neben AOK

Feststellung:

Bisher noch nicht geklärte Fälle sind aufzuarbeiten und dem Anlagevermögen der Stadt Zittau zuzuführen.

1.2.3.2 Straßen auf fremdem Grund und Boden

Bei einigen Straßen, die über dem Grund und Boden Dritter verliefen, wies die Stadt als Straßenbaulastträgerin zwar den Straßenkörper, nicht aber den Wert des darunter liegenden Grund und Bodens aus. Eine Liste mit den betroffenen Grundstücken konnte bis zur Fertigstellung des Prüfberichtes nicht übergeben werden.

Folgerung:

Die Stadt hat einen Vermögensgegenstand in ihrer Bilanz auszuweisen, wenn er ihr wirtschaftlich zuzurechnen ist (vgl. § 36 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik). Straßenkörper einschließlich des darunter liegenden Grund und Bodens sind der Stadt regelmäßig dann wirtschaftlich zuzurechnen, wenn diese Trägerin der Straßenbaulast gemäß §§44, 45 SächsStrG bzw. § 5 FStrG ist (vgl. § 39 Abs. 2 AO sowie FAQ 4.7).

Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Rückständiger Grunderwerb

Für ausstehende Ankäufe, für die das Recht nach § 3 Abs. 1 VerkFlBerG rechtzeitig geltend gemacht wurde bzw. für die der Grundstückseigentümer einen Ankauf nach § 8 Abs. 2 VerkFlBerG verlangt hat oder dies noch infrage kommt, kann eine Rückstellung auf der Grundlage der in § 5 Abs. 1 VerkFlBerG genannten Werte erfolgen. Flächenerwerbe, die von vornherein nicht vom VerkFlBerG erfasst wurden, sind in der Regel mit 100 % des Bodenrichtwertes bzw. zum Verkehrswert zu erwarten. Für solche ausstehenden Ankäufe muss die Stadt die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz regelmäßig mit 100 % des Bodenrichtwertes zuzüglich der Nebenkosten entsprechend dem Vorsichtsprinzip ansetzen (vgl. auchFAQ 3.52); das Gleiche gilt für Ankaufsverpflichtungen auf der Grundlage des §13 SächsStrG.

Gemäß § 85 a SächsGemO und § 41 Abs. 1 Nr. 7 SächsKomHVO-Doppik bzw. § 41 Abs. 1 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik hat die Stadt eine Rückstellung zu bilden, sobald bekannt ist oder wird, dass Grundstücksflächen eines privaten Dritten in Anspruch genommen werden. Denn durch eine solche Inanspruchnahme (z. B. im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen) erlangt die Stadt das wirtschaftliche Eigentum für den Teil des

Grundstücks, auf dem sie die Straße errichtet, da sie nun die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögengegenstand ausübt. Dem privaten Dritten wird die Verfügung über den Grundstücksteil auf Dauer entzogen. Die Verpflichtung der Stadt, die beispielsweise für eine Straße in Anspruch genommenen Grundstücke oder dinglichen Rechte hieran zu erwerben (sogenannte offene Ankaufverpflichtung), ergibt sich aus § 13 Abs. 2 SächsStrG bzw. § 8 Abs. 2 VerkFIBerG.

Feststellung:

Die Stadt hat Rückstellungen für den rückständigen Grunderwerb zu bilden.

1.2.3.3 Grünflächen im Stadtgebiet

01.01.2013

Bilanzsumme EUR 335.714,00

Paradiesgarten

Im Paradiesgarten wurde nur die Grünfläche mit einem Wert von 798,44 € erfasst. Vorhandene Treppen auf den Grundstücken 484/3 und 1411/3 wurden nicht bewertet.

Unter der Anlageart 011002 (Geländer, Treppen) ist dies nachzuholen.

Weiterhin existiert eine Mauer ca. 50m lang 60 cm breit und bis zu 2m hoch zur Abgrenzung des Paradiesgartens zum Fußweg der Klosterstraße. Dieses Bauwerk wurde nicht bewertet.

Unter der Anlageart 011003 (Grünflächen/Einfriedungen aus Mauerwerk und Beton) ist dies nachzuholen.

Grünanlage Rosa Luxemburg Straße

Bei den sonstigen Außenanlagen wurde nur ein Knieholmgeländer bewertet, welches auch z.T. als Treppengeländer ausgebildet ist. Für eine Mauer und 2 Treppen konnte keine Bewertung gefunden werden. Beet- und Wegeinfassungen und die Wege aus grauem Betonpflaster sind in einer gesonderten Bewertungsakte aufgeführt.

Erholungsgebiet "Schlegler Teiche"

Die Gebäude und der Spielplatz sind gesondert erfasst. Als Straße wurde nur eine Schleife von und zur Hirschfelder Straße bewertet, welche zum Teil über fremden Grund und Boden führt. Die Teichstraße und die Wege um die Teiche wurden nicht bewertet. Weiterhin wurden keine Treppen und überdachten Sitzplätze für die Besucher bewertet.

Auch nachgereichte Aktenzeichen trugen nicht zur Aufklärung bei.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

01.01.2013

EUR 39.153.787,90

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen werden in einer gesonderten Anlagebuchhaltung bei den Stadtwerken Zittau geführt. Mit Berichtsdatum 31.12. werden die Daten in Form eines Anlagegitters auf Basis der gebuchten AfA an die Stadt Zittau übertragen. Hier werden Mischwasserkanäle fiktiv an Hand der Dreikanalberechnungsmethode auf die 3 Systeme (Schmutzwasser 42%, Oberflächenwasser 30% und Straßenentwässerung 28%) verteilt.

Kapitalzuschüsse in Höhe von 22.276.260,44 € nach §13 Abs.1 und 2 des SächsKAG wurden nach den Vorschriften des § 36 Abs.7 SächsKomHVO-Doppik nicht ertragswirksam aufgelöst und dem Basiskapital zugeführt.

In den Stadtwerken wurden stichprobenartig folgende Baumaßnahmen aus dem Jahr 2012 wurden geprüft:

Brunnenstraße 124.057,18 € Max-Müller-Str. 301.412,59 € Th.Korselt Str. 264.376,17 €

Die bei den Stadtwerken Zittau eingesehenen Rechnungen und Buchungsbelege entsprachen den Erfordernissen.

1.2.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

01.01.2013

EUR 4.273.417,46

Bei den Museumsgütern wurden folgende Bewertungsgruppen geschaffen:

- I. Sammlungen von internationaler Bedeutung
- Sammlungsgüter von nationaler und überregionaler Bedeutung
- II.1. Bildende Kunst, sakrale Kunst
- II.2. Angewandte Kunst
- II.3. Wissenschaftsgeschichte
- II.4. Volkskunde
- II.5. Militaria



II.6. Technikgeschichte

II.7. Archäologie

Bei der Prüfung wurden 54 Einzelobjekte in Augenschein genommen. Die Bewertung, welche von einem Kunsthistoriker und einer Museologin durchgeführt wurde, ist aus Sicht der Prüfer in Ordnung. Es wurden Abgleiche mit Ankaufspreisen, Auktionskatalogen, Versicherungswerten und Erfahrungen aus dem Leihverkehr berücksichtigt.

Es wurden zum 01.01.2013 nur 4 Epitaphe im Anlagenachweis erfasst. Zur Ausstellung 2017 sind ca. 50 Epitaphe ausgestellt. Die umfangreiche Münzsammlung der Griechischen und Römischen Antike (ca. 50.000 €) und eine Sammlung von 50 Zunftladen (80.000 €) wurde ebenfalls nicht in die Bewertung einbezogen.

III. Übrige Sammlungen von regionaler und lokaler Bedeutung

14.100 Aquarelle Grafiken, Zeichnungen Durchschnittswert 100 €	1.410.000 €
900 Ölgemälde mit einem Durchschnittswert von 500 €	450.000 €
5.000 Exponate volkskundlicher Fundus Durchschnittswert 200 €	1.000.000€
2.000 Exponate Kunsthandwerk Durchschnittswert 200 €	400.000€
600 Stück aus der Militari-Sammlung Durchschnittswert 250 €	150.000€
und einiges andere wurde entsprechend des Bewertungshandbu	ches, da sie im
E'	114

Einzelwert unter 1.000€ sind, nicht in der Eröffnungsbilanz dargestellt.

Feststellung:

Die Werte für die Münzsammlung und die Sammlung der Zunftladen sind im ersten noch offenen Jahresabschluss zu übernehmen. Auch die Epitaphe sind im Zuge der Vollständigkeit zu erfassen.

Bei den Kulturdenkmälern, Gedenktafeln, Brunnen, Statuen und anderem Kulturgut ist die Vollständigkeit nicht gegeben.

Es fehlen z.B.:

Rathaus

- Sandsteinfiguren am Eingang (Gerechtigkeit und Weisheit)
- Bronzelöwen an den Treppenaufgängen
- Buntglasfenster
- Sandsteinfiguren und Wappen im der 3. Etage
- Büsten und Figuren im Bürgersaal

Dornspach Denkmal

Gedenktafeln für Lisa Tetzner, Carl August Schramm, Heinrich Marschner, Andreas Hammerschmidt, Synagoge Jüdische Gemeinde, Max Arthur Stremel Die Duellsteine Burgruine Karlsfried sind doppelt bewertet (00028096 und 00003981)

Hier sind ebenfalls Änderungen im nächsten noch offenen Jahresabschluss vorzunehmen.

1.2.5 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

01.01.2013

EUR 3.916.908,01

In dieser Position sind Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie Fahrzeuge auszuweisen.

Die Betriebsvorrichtungen bilden eine Besonderheit, sie können fest mit einem Gebäude oder dem Grund und Boden verbunden sein. Die Aktivierung erfolgt jedoch getrennt und einzeln, z. B. Klimaanlagen, Lastenaufzüge, Schwingböden in Turnhallen und Fachkabinette in den Schulen (FAQ 2.10).

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Fahrzeuge erfolgte auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung. Zur vollständigen Erfassung im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz wurde eine körperliche Inventur durchgeführt.

Die wertmäßig höchsten Positionen in dieser Kontengruppe sind die Sportanlagen in den Sportstätten der Stadt mit 1,4 Mio €, die Straßenbeleuchtungsanlagen mit 1,3 Mio € und die technische Ausstattung sowie die Fahrzeuge der Feuerwehr mit 0,5 Mio €.

Bei der stichprobenmäßigen Überprüfung des Anlagennachweises und den Besichtigungen in der Sportstätte Weinau sowie der Feuerwehr Zittau wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Die vollständige Erfassung aller Feuerwehrfahrzeuge wurde mit der Aufstellung aller Versicherungsbeiträge vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Abschreibung der zugehörigen Sonderposten überprüft. Bei der Position Fahrzeuge im Produkt Feuerwehr gibt es keine Beanstandungen.

1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

<u>01.01.2013</u>

EUR 743.355,46

Hierbei handelt es sich um bewegliche Vermögensgegenstände, die von der Kommune zur Erstellung bzw. Erbringung ihrer Leistungen genutzt werden. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten (Einzelwertfeststellung). Die Abschreibung ist entsprechend der Nutzungsdauer vorzunehmen.

In dieser Position sind Einrichtungsgegenstände von Büros, IT-Technik, Betriebsgeräte, Werkzeuge, elektrische Geräte, Mobiliar von Schulen sowie Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte abzubilden.

Die Einrichtungsgegenstände in den Büros sind aufgrund der Nutzungsdauer von 20 Jahren zum größten Teil abgeschrieben.

In den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Sportstätte Weinau, Feuerwehr Zittau, Grund- und Oberschule Weinau wurden stichprobenmäßige Überprüfungen der Inventuraufzeichnungen vorgenommen und keine Beanstandungen festgestellt.

1.2.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

01.01.2013

EUR 3.281.590,59

Auf dem Konto Anlagen im Bau werden aktivierungsfähige Aufwendungen für noch nicht endgültig fertig gestellte Vermögensgegenstände nachgewiesen. Nach Beendigung der Herstellung bzw. Anschaffung werden diese Aufwendungen auf das entsprechende Anlagenkonto umgebucht.

Die Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben, erst mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes im Anlagevermögen beginnt die Abschreibung entsprechend der festgelegten Nutzungsdauer.

Folgende kostenintensive Anlagen im Bau wurden stichprobenartig geprüft:

im Bereich Tiefbau

•	IO 10002785	Innere Weberstraße	198.998,50€
•	IO 10002791	GerhHauptmann-Straße	1.105.319,32 €
•	IO 10002797	Schliebenstraße	251.442,81 €

im Bereich Hochbau

•	IO 10002824	Feuerwehrgerätehaus Hirschf.	128.898,30 €
•	IO 10002834	Baderstraße 2, 4, 6, 8	225.438,75€
•	IO 10002835	Hochwasserstützpunkt	346.121,49€
•	IO 10002839	Schliebenschule OS	410.745,19€

Die Anlagen im Bau konnten anhand der vorgelegten Buchungslisten nachvollzogen werden.

Originalrechnungen wurden stichprobenhaft kontrolliert und stimmten mit den gebuchten Summen überein.

Gebuchte Einzelbeträge aus dem Jahr 2013 bezogen sich auf Leistungen des Jahres 2012.

1.3 Finanzanlagevermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

01.01.2013

EUR 17.946.244,55

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat.

Beteiligungen sind mit dem anteiligen Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Die Höhe der Beteiligung der Stadt Zittau an der SBG wurde unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Für die Ermittlung des Wertes der Anteile an der SBG lag die, vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz der GmbH zum 31.12.2012 vor.

Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau

	<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital	25.000,00
Kapitalrücklage	16.975.051,36
Gewinnrücklage	239.799,81
Gewinnvortrag	705.373,49
Jahresüberschuss 2012	1.018,89

Beteiligungsquote der Stadt: 100 % 17.946.243,55

Technologie-Zentrum Zittau GmbH

Über das Vermögen der Technologie-Zentrum Zittau GmbH wurde am 01.09.2008 das Insolvenzverfahren eröffnet, weil die GmbH zahlungsunfähig und überschuldet war. Das Insolvenzverfahren war zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen. Die Stadt Zittau trägt Anteile an der GmbH von 100%. Die Beteiligung wurde mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

EUR 7.547.729,54

Als Beteiligung gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, wenn dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Stadt durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt mit der Eigenkapitalspiegelmethode.

Zusammensetzung:	<u>EUR</u>
 Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH 	209.175,86
 Wohnbaugesellschaft Zittau mbH 	1.217.652,35
 Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH 	43.337,95
 SächsOberl. Eisenbahngesellsch. mbH 	699.917,05
 KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH 	337.736,53
 Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz w.V. 	73.636,32
 Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost 	2.315.389,65
 Abwasserzweckverband "Untere Mandau" 	2.650.882,83
 Zweckverband "KISA" 	1,00
	7.547.729,54

Zittauer Alten - und Pflegeheim GmbH

Die GmbH wurde 1993 gegründet, Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Altenpflege. Der Beteiligungsanteil der Stadt Zittau beträgt 6,03%, die übrigen 93,97% werden von der SBG gehalten.

Gemäß vorliegendem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ergibt sich nach der Eigenkapitalspiegelmethode folgende Beteiligung:

	<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital	534.850,00
Kapitalrücklagen	2.042.575,29
Gewinnvortrag	738.551,31
Jahresüberschuss	<u> 152.943,19</u>
	3.468.919,79

Beteiligungsquote der Stadt: 6,03 % EUR 209.175,86

Wohnbaugesellschaft Zittau mbH

Die Gesellschaft wurde 1991 gegründet. Zweck des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung. Die Stadt Zittau ist mit 6,01 % beteiligt. Die verbleibenden 93,99 werden von der SBG gehalten.

Gemäß vorliegendem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ergibt sich nach der Eigenkapitalspiegelmethode folgende Beteiligung:

	<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital	102.300,00
Kapitalrücklage	10.686.490,85
Gewinnrücklagen	9.718.393,27
Gewinnvortrag	0,00
Jahresfehlbetrag	<u>-246.745,66</u>
	20.260.438,46

Beteiligungsquote der Stadt: 6,01 % EUR 1.217.652,35

Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH

÷

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1992 gegründet. Das Unternehmen erbringt Bildungsleistungen im Bereich der beruflichen Vorbereitung, Aus- und Weiterbildung. Die Stadt Zittau ist mit einem Anteil von 2,70 % beteiligt. Weitere Anteilseigner sind die Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH und der Firmenausbildungsring e.V.

Gemäß vorliegendem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ergibt sich nach der Eigenkapitalspiegelmethode folgende Beteiligung:

	<u>LUIX</u>
Gezeichnetes Kapital	1.182.600,00
Kapitalrücklage	191,74
Bilanzgewinn	422.317,65
_	1.605.109,39

FIIR

Beteiligungsquote der Stadt: 2,70 % EUR 43.337,95

Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft mbH (SOEG)

Die Gesellschaft wurde 1994 gegründet. Der Unternehmensgegenstand besteht in der Durchführung von Schienenpersonen- und Güterverkehr, insbesondere von Schienenpersonennahverkehr im Nahverkehrsraum Oberlausitz-Niederschlesien, Bewirtschaftung der Schmalspurbahn. Die Stadt Zittau ist mit einem Anteil von 7,0 % an der Gesellschaft beteiligt. Weitere Anteilseigner sind die Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH, die Gemeinden Olbersdorf, Jonsdorf, Oybin, sowie Bertsdorf-Hörnitz.

Gemäß vorliegendem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ergibt sich nach der Eigenkapitalspiegelmethode folgende Beteiligung:

	<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00
Kapitalrücklage	9.322.203,62
Verlustvortrag	333.531,28
Jahresüberschuss	10.142,66
	9.998.815,00

Beteiligungsquote der Stadt: 7,00 % EUR 699.917,05

KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1995 gegründet, sie ist mit einem Anteil von 25,49 % der zweitgrößte Aktionär der ENSO Energie Sachsen Ost AG. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an der ENSO Energie Sachsen Ost AG. Die Stadt Zittau ist mit 1 % an der Gesellschaft beteiligt. Weitere Anteilseigner sind 153 Kommunen aus Sachsen.

Aus den vorliegenden Unterlagen des Unternehmens stellt sich die Berechnung des anteiligen Eigenkapitals per 31.12.2012. wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital nach Abzug eigener Anteile	20.101.234,00
Kapitalrücklage	11.716.634,96
Gewinnrücklagen	42.950,00
Gewinnvortrag	1. 719.586,70
Bilanzgewinn	<u>141.466,49</u>
	33.721.872,15

Beteiligungsquote der Stadt: 1 % EUR 337.736,53

Forstbetriebsgemeinschaft Oberlausitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft als wirtschaftlicher Verein wurde im Jahr 2007 gegründet. Die Aufgabe des Unternehmens besteht in der Holzvermarktung und Verwertung anderer Holzprodukte sowie weiterer Dienstleistungen für Forstbetriebe. Die Stadt Zittau ist mit 4.149 ha Waldfläche das größte Mitglied des Vereins, besitzt 45,4 % aller in der FBG zusammengeschlossener Waldflächen.

Obwohl die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins eine besondere Rechtsform darstellt, wurde die Mitgliedschaft an der FBG analog der Zweckverbände und anderer kommunaler Zusammenschlüsse mit der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet.

Die Ermittlung des anteiligen Eigenkapitales zum 31.12.2012 stellt sich wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital	27.939,03
Bilanzgewinn	<u>134.255,51</u>
	162.194,54

Anteil der Stadt Zittau: 45,4 % EUR 73.636,32

Zweckverbände

	CONVERBATION	
		<u>EUR</u>
•	Zweckverband Industriegebiet Zittau/Nord/Ost	2.315.389,65
•	Abwasserzweckverband "Untere Mandau"	2.650.882,83
•	Zweckverband "Kommunale Informationsverarbeitung	
	Sachsen" (KISA)	1,00

Beteiligung der Stadt EUR 4.966.273,48

Zweckverband Industriegebiet Zittau/Nord-Ost

Der Zweckverband wurde von den der Stadt Zittau und der Gemeinde Mittelherwigsdorf im Jahr 1992 gegründet. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie die Bauleitplanung und Erschließung von Gewerbeflächen im Verbandsgebiet. Die Stadt Zittau hat einen prozentualen Anteil von 80 %.

Gemäß vorliegendem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ergibt sich nach der Eigenkapitalspiegelmethode folgende Beteiligung:

Basiskapital des Zweckverbandes EUR 2.894.237,06

Anteil der Stadt Zittau: 80 % EUR 2.315.389,65

Abwasserzweckverband "Unter Mandau"

Der Abwasserzweckverband "Untere Mandau" wurde 1992 gegründet. Im Jahr 2012 gehörten die Stadt Zittau (ohne die Ortsteile Hirschfelde, Drausendorf, Dittelsdorf, Wittgendorf, Schlegel und ohne das Industriegebiet "Nord-Ost"), die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde. Jonsdorf, Mittelherwigsdorf (ohne Industriegebiet "Nord-Ost"), Olbersdorf und Oybin zum AZV. Aufgabe des AZV ist laut Verbandssatzung die Ableitung und Reinigung der von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Abwässer. Mit der Durchführung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Abwasseranlagen ist die SOWAG beauftragt.

Die Bilanz des AZV weist per 31.12.2012 Eigenkapital in Höhe von 5.125.441,83 € aus. Der Anteil der Stadt Zittau berechnet sich nach dem Anteil der Einwohnerzahl zum Stand 30.06.2012.

Anteil der Stadt Zittau: 51,7201 % EUR 2.650.882,83

Zweckverband "Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen" KISA

Die KISA ist ein Zweckverband, welcher seinen Mitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenübertragungsnetze, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stellt.

Der Zweckverband weist in der Bilanz per 31.12.2012 einen nicht gedeckten Fehlbetrag von 4.030.000 € aus, das anteilige Eigenkapital ist negativ. Die Anteile sind mit einem Erinnerungswert von 1 € zu bewerten.

Beteiligungsquote der Stadt: 0,24003841 %

Erinnerungswert: 1,00 €

Sondervermögen

Im Sondervermögen wird das Eigenkapital der Eigenbetriebe abgebildet. Die Stadt Zittau verfügt über einen Eigenbetrieb, den "Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste" der als Unternehmung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach der Sächs. EigBVO geführt wird.

Gemäß vorliegendem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ergibt sich nach der Eigenkapitalspiegelmethode folgende Beteiligung:

	<u>EUR</u>
Kapitalrücklage	21.623.095,88
Gewinnrücklagen	145.307,28
Gewinnvortrag	258.351,00
Jahresüberschuss	<u>156.397,97</u>
Eigenkapital	22.183.152,13

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes wird zu 100 % als Sondervermögen der Stadt Zittau in der Eröffnungsbilanz abgebildet.

<u>Ausleihungen</u> <u>01.01.2013</u>

EUR 1.786.781,48

Unter Ausleihungen sind von der Stadt Zittau gewährte Kredite an verbundenen Unternehmen oder sonstige Empfänger auszuweisen.

Vertragsbeginn	Vertragspartner/Kreditnehmer	Ausleihungsbetrag
		per 01.01.2013
31.01.2006	SBG (Krematorium)	706.281,48 €
17.08.2010	Gerhart-Hauptmann-Theater	800.000,00€
31.07.2012	Hillersche Villa gGmbH Europera	80.000,00€
16.09.2011	Lasem e.V. Senioren-EM	100.000,00€
07.01.2010	Kulturzentrum Johanniskirche	80.000,00€
18.12.2012	Vbff e.V.	10.000,00€
08.08.2010	Bürger Herr P	4.000,00 €
08.08.2010	Bürger Herr Sch	3.000,00€
08.08.2010	Bürger Herr F	3.500,00 €

Das Darlehen an die Städtische Beteiligungsgesellschaft wurde im Jahr 2006 in Höhe von 1.017.905,10 € für Investitionen im Bestattungswesen ausgereicht. Das Darlehen wird verzinst.

Weitere Ausleihungen in Höhe von 1.070.000,00 € wurden an Vereine und Einrichtungen der Stadt Zittau zur Unterstützung der Vorfinanzierung von geförderten Maßnahmen ausgezahlt. Außer der Ausleihung an Lasem e.V. wurden alle anderen Ausleihungen zinsfrei gewährt.

Die Ausreichung der Beträge an die Bürger erfolgte nach dem Hochwasser 2010 und soll ausschließlich für die Beseitigung von Hochwasserschäden an Wohngebäuden dienen.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

01.01.2013

EUR 285.375,27

Wertpapiere sind dann Teil des Anlagevermögens, wenn sie langfristig angelegt sind. Langfristige Geldanlagen sind Geldanlagen mit einer ursprünglichen vertraglichen Laufzeit und einer zumindest beabsichtigten Mittelbindung von mehr als einem Jahr.

Der Betrag setzt sich aus einer Kapitalanlage in Höhe von 250.000,00 € bei der HypoVereinsbank über eine Laufzeit von 36 Monate und einem Wertpapierdepotkonto bei der Deutschen Bank (Georg-Grulich-Fond) zusammen.

Die Finanzanlagen wurden anhand der vorliegenden Unterlagen vollständig geprüft. Die Einzelpositionen waren belegt und sachlich begründet.

2. <u>Umlaufvermögen</u>

Im Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Stadt nicht dauerhaft dienen. Dazu gehören als wesentlicher Bestandteil auch bebaute und unbebaute Grundstücke, für die eine konkrete Verkaufsabsicht besteht.

2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

01.01.2013

EUR 1.363.397,30

davon

Waren der Touristinformation 17.984,17 €
 Waren des Museumsshop 24.688,48 €
 Grundstücke, deren Veräußerung

beschlossen wurde 1.320.724,65 €

Weitere Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen insbesondere an Büromaterial wurden nicht bilanziert. Es wurde vermerkt, dass geringfügige Handbestände an Büromaterial zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind. Diese Aussage steht allerdings im Widerspruch zum Bestand an Büromaterialien im vorhandenen Lagerraum im Bereich der Allgemeine Verwaltung im Erdgeschoss des Rathauses.

Die Inventurlisten vom Museumsshop und der Touristinformation wurden stichprobenweise überprüft. Die Inventurliste der Touristinformation enthält zwei Formelfehler, der Bestand wird 941,06 € zu hoch ausgewiesen.

Umlaufvermögen Grundstücke

Zu den Vorräten zählen auch sonstige Vermögensgegenstände, für die eine konkrete Verkaufsabsicht besteht. So gehören auch zum Verkauf vorgesehene Grundstücke, bei denen die Veräußerungsabsicht per Beschluss des zuständigen Gremiums erfolgte, zum Umlaufvermögen. (FAQ 2.71) Der Nachweis der Veräußerungsabsicht erfolgte durch Stadtratsbeschlüsse. Die Erfassung der Grundstücke im Umlaufvermögen ist allerdings nicht vollständig.

Mit Beschluss 178/2012 des VFA vom 08.11.2012 wurde der Veräußerung der Grundstücke Hauptstr. 27a und 31 im Ortsteil Pethau, Flurstück- Nr. 17/2, 18/4 und 21/2 der Gem. Pethau zugestimmt. **Diese Grundstücke wurden nicht ins Umlaufvermögen umgebucht.**

Mit Beschluss 39/05/01 wurde durch den Stadtrat der Veräußerung mehrerer Grundstücke zugestimmt, darunter auch das Grundstück Jonsdorf, Hohlsteinweg 3, welches im Jahr 2015 den Eigentümer wechselte.

Außerdem fehlen im Umlaufvermögen die städtischen Flächen, die in den Gewerbegebieten zum Verkauf bestimmt sind.

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Entsprechend der wirklichkeitsgetreuen Bewertung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik sind Vermögensgegenstände darüber hinaus am Bewertungsstichtag danach zu beurteilen, ob der bilanzierte Buchwert dem tatsächlichen Wert entspricht. Für Umlaufvermögen ist nach § 44 Abs.7 SächsKomHVO-Doppik das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden, d.h. hier ist der Ansatz des niedrigeren Wertes, der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt, gefordert.

Feststellung:

Das Umlaufvermögen Grundstücke wurde mit den fortgeführten Anschaffungskosten/Herstellungskosten (Buchwert) erfasst, es erfolgte keine Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip. Die Korrektur auf den geringeren beizulegenden Wert ist nachzuholen.

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

01.01.2013

EUR 8.363.143,01

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen.

Die Gesamtsumme aller Forderungen in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen	455.520,41 €
Steuerforderungen	1.284.419,24 €
Forderungen aus Transferleistungen	5.969.582,57 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	286.173,97 €
Privatrechtliche Forderungen	367.446,82 €

Ausgangspunkt der Forderungen sind die Kasseneinnahmereste aus dem Jahresabschluss per 31.12.2012 in Höhe von insgesamt 9.674.011,91 €, davon 2.746.709,16 aus Verwaltungshaushalt und 6.927.302,75 € aus dem Vermögenshaushalt. Außerdem sind Beträge aus dem ShV in Forderungen (z. B. Vorschusszahlungen) überzuleiten. Es erfolgten Korrekturbuchungen durch Zu- und Abgänge.

Feststellung:

Eine Herleitung aus den kameralen Kasseneinnahmeresten in den doppischen Forderungsbestand der Eröffnungsbilanz ist nicht eindeutig nachvollziehbar dokumentiert. Der Nachweis der vollständigen Übernahme aus der kameralen Rechnung ist nicht erbracht, es besteht eine Differenz von 78.928,02 €.

Alle Forderungen werden über Personenkonten geführt. Der Zahlungseingang ist lückenlos zu überwachen und bei Zahlungsausfällen soll der Schuldner zeitnah gemahnt und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen für die Vollstreckung eingeleitet und verfolgt werden. Die Überprüfung und "Bereinigung" der Personenkonten per 31.12.2012/01.01.2013 erfolgte nur unzureichend.

Zeichen dafür sind beispielsweise:

- Forderungen von Kleinstbeträgen unter 10 € aus Vorjahren wurden übernommen. Nach § 13 der DA 2.01 der Stadt Zittau sieht die Stadt Zittau davon ab, Ansprüche von weniger als 10 € geltend zu machen (außer Bußgelder), vgl. § 33 SächsKomHVO.
- Die Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der Verjährung erfolgte nicht. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Wenn keine hemmenden oder aufschiebenden Tatsachen (z. B. Mahnbescheid, Ratenzahlung) vorliegen, dann sind Forderungen die 2009 und früher fällig waren, infolge des Zeitablaufs nicht mehr durchsetzbar. Nach §§ 228 ff. AO unterliegen Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen einer besonderen Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

- Forderung an die Stadt Bogatynia für den Anteil 2012 "Kleines Dreieck" in Höhe von 12.403,00 € wurde nicht gemahnt und steht zum Zeitpunkt der Prüfung noch offen
- Forderung an T. & Partner vom 20.12.2011 über 22.415,74 € wurde nicht gemahnt, steht im Zeitpunkt der Prüfung noch offen
- Forderung Euroregion Neiße aus Zuweisung des Landes vom 01.07.2011 über 9.419,00 € wurde erst 2015 ergebniswirksam ausgebucht → wegen werterhellender Tatsachen sollte die Korrektur bereits in der Eröffnungsbilanz erfolgen.
 - Es handelt sich um eine Forderung aus Transferleistungen, die nicht wertberichtigt wurde.
- Forderung an die Firma H. über 1.338,75 € mit Fälligkeit 19.08.2010 wurde am 19.09.2016 ohne vorherige Mahnung oder anderen Beitreibungsversuchen wegen Verjährung ausgebucht, in der EÖB erfolgte keine Wertberichtigung

Feststellung:

Die Forderungserfassung und -überwachung muss als Projekt mit den rechnungsstellenden Fachbereichen organisiert werden. Die Wichtigkeit und der Zeitaufwand wurden verkannt, denn mit der Eröffnungsbilanz besteht die einmalige Möglichkeit der aufwandsneutralen Wertberichtigung. Dadurch können Abschreibungen und aufwandswirksame Belastungen in den Folgejahren vermieden werden.

In der Stadtverwaltung Zittau fehlte es zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz an einem professionellen Forderungsmanagement. Ziel muss es sein, Forderungsausfälle zu vermeiden und damit die Liquidität der Stadt nachhaltig zu sichern. Den ausführenden Fachämtern soll dabei eine höhere Verantwortung übertragen werden. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen der größten Debitoren wurde verzichtet.

Nach allgemeiner Erfahrung fällt ein bestimmter Teil der Forderungen aus. Daher ist die Werthaltigkeit der Forderungen zum Bilanzstichtag zu überprüfen.

Nach dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip sind Forderungen zu vermindern, wenn voraussichtlich davon auszugehen ist, dass sie nicht mehr oder nur noch teilweise eingehen werden.

§ 38 Abs. 4 SächsKomHVO Doppik bestimmt, dass Forderungen mit dem entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalbetrag anzusetzen sind.

Einzelwertberichtigungen

Laut Bewertungshandbuch werden nur Forderungen über 1.000,00 € einzelwertberichtigt. Damit entsteht eine Bewertungslücke, denn alle Forderungen bis 1.000,00 € wurden nicht einzelwertberichtigt. Auffallend ist dieser Tatbestand z. B. bei den Forderungen aus Hundesteuer in Höhe von 12.952,54 €, die ohne Einzelwertberichtigung bilanziert wurden. Die Pauschalwertberichtigung auf Hundesteuer beträgt nur 98,36 €, obwohl das Ausfallrisiko dieser Forderungsart bedeutend höher ist.

Festgestellt wurde, dass die Ermittlung der Wertberichtigungen erst im Jahr 2015 erfolgte. Fälschlicherweise wurde somit als Datenbasis für die Einzelwertberichtigung die Offene-Posten-Liste mit den Personenkontosalden an einem Stichtag des Jahres 2015 herangezogen. Die Grundlage für die Wertberichtigung müssen allerdings alle offenen Forderungen per 01.01.2013 sein. Aufgrund dieses Fehlers ist der Bestand an Forderungen durch fehlende Einzelwertberichtigungen in einer Größenordnung von über 200.000 € zu hoch ausgewiesen.

Pauschalwertberichtigungen

Die Pauschalwertberichtigung ist nur auf Forderungen anzuwenden, die nicht einzelwertberichtigt wurden. Damit wird dem allgemeinen Ausfallrisiko entsprochen. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes richtet sich nach individuellen Erfahrungswerten und sollte sich an den Zahlungsausfällen der letzten drei Jahre orientieren (FAQ 2.4).

Feststellung:

Der gesamte Forderungsbestand ist nach § 38 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 SächsKomHVO Doppik auf Werthaltigkeit zu überprüfen und mit korrigierten Beträgen im Jahresabschluss 2013 zu erfassen.

2.3.1 Forderungen aus Transferleistungen

01.01.2013

EUR 5.969.582,57

Zuweisungen und Transferleistungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Es handelt sich um Zuweisungen, Zuschüsse, Investitionszuweisungen und Fördermittel.

Die Forderungen aus Transferleistungen mit 5.969.582,57 € sind der größte Anteil an den Forderungen. Sie werden nicht wertberichtigt, da man von einem vollständigen Zahlungseingang ausgeht. Die größte Position innerhalb dieser Forderungsart bilden Zahlungen von der Sächsischen Aufbaubank.

2.3.2 Steuerforderungen

01.01.2013

EUR 1.284.419,24

Zu diesen öffentlich-rechtlichen Forderungen (Kto 153) gehören:

Steuerforderungen aus Umlagen (ESt, USt)	362.034,07
Forderungen aus Grundsteuer A	3.561,09
Forderungen aus Grundsteuer B	478.782,95
Forderungen aus Gewerbesteuer	512.023,79
Forderungen aus Vergnügungssteuer	267.255,01
Forderungen aus Hundesteuer	12.952,54
Wertberichtigungen auf Forderungen	-352.190,21

Bei der ausgewiesenen Gesamtsumme sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 350.943,01 € und Pauschalwertberichtigungen von 1.247,20 € abgesetzt.

2.3.3 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistung

01.01.2013

EUR 455.520,41

Zusammensetzung (Konto 151):

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren aus den Leistungen der Kommune, z. B. Einwohnermeldeamt, Standesamt, Feuerwehr, Sondernutzungen, Kinderbetreuung, Turnhallennutzung u.a.

EUR

Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen		597.149,72
Einzelwertberichtigung	-	140.869,51
Pauschalwertberichtigung		-759,80
		455.520,41

<u>Unbefristet gestundete Forderungen für Abwasserbeiträge wegen</u> <u>landwirtschaftlicher Nutzung</u>

Nach § 3 Abs. 3 SächsKAG und § 135 Abs. 4 BauGB sind Beiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke auf Antrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt wird.

Die Beitragsforderungen bleiben bestehen, stellen allerdings einen langfristigen ggf. dauerhaften Liquiditätsausfall bei der Kommune dar. Da es sich allerdings um eine öffentliche Last (Abwasserbeitrag) handelt, ist die Forderung nicht gefährdet. (FAQ 2.62)

Die Erfassung in der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht, der Vorschrift nach einer vollständigen Erfassung der zustehenden Forderungen nach § 27 SächsKomHVO-Doppik wurde nicht entsprochen.

Feststellung:

Die gestundeten Abwasserbeiträge in Höhe von 439.854,61 € sind als öffentlich-rechtliche Forderungen zu erfassen. Gleichzeitig ist eine Einzelwertberichtigung in eben dieser Höhe vorzunehmen.

2.3.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

01.01.2013

EUR 286.173,97

In diesem Betrag (Kto 159) sind als größte Po	ositionen enthalten:
Konzessionsabgaben	86.052,60 €
Überzahlungen AA901	26.155,72 €
Mahngebühren/ Säumniszuschläge	45.480,93 €
Forderungen der Bauaufsicht	214.632,43 €
Erstattungen aus Abrechnungen	
der Betriebsführung Wasser/ AW	30.147,16 €
Nachzahlungszinsen, Verspätungszuschläge	36.457,13 €
Einzelwertberichtigung	-197.974,41 €
Pauschalwertberichtigung	-973,58 €

Feststellung:

Der Betrag über 26.155,72 € ist nicht korrekt verbucht, es handelt sich um Überzahlungen und Zahlungen für Leistungen des Folgejahres, die kameral bereits als Geldeingang gebucht wurden. Der Betrag stellt keine Forderung, sondern sonstige Verbindlichkeiten beziehungsweise passive Rechnungsabgrenzungsposten dar.

2.3.5. Privatrechtliche Forderungen

01.01.2013

EUR 367.446,82

In den Konten der privatrechtlichen Forderungen enthalten sind:

- Forderungen aus Mieten und Pachten aus gewerblich genutzten Grundstücken
- Forderungen aus Erbbauzinsen
- Forderungen aus Mietwohnungen
- Forderungen aus Betriebskosten und Gebühren für die Nutzung von Räumen
- Forderungen aus den Lieferungen und Leistungen der Touristinformation
- Forderungen aus Zinsen



Außerdem enthalten die allgemeinen Forderungen eine Position (11122.169199) in Höhe von 22.121,38 €, die genau dem Betrag der ARAP aus Personalwesen entspricht. Diese Buchung ist nicht zutreffend, die Forderungen sind um diesen Betrag zu verringern.

Überprüft wurden zudem die Forderungen aus Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen.

Die SBG hat den Jahresüberschuss aus 2012 auf neue Rechnung vorgetragen, sodass keine Forderung entstand.

Im Eigenbetrieb "Kommunale Dienste und Forst" erfolgte im Dezember 2012 eine Gewinnausschüttung laut Vereinbarung.

Vorlagepflichtig ist zusammen mit der Eröffnungsbilanz nach § 88 Abs.4 SächsGemO die Forderungsübersicht. Diese Übersicht beinhaltet den Gesamtbetrag der Forderungen mit den Restlaufzeiten (§ 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik).

Die vorgelegte Forderungsübersicht enthält Eintragungen mit negativen Forderungen mit Restlaufzeiten von mehr als einem und mehr als fünf Jahren. Diese Angaben können nicht sachgerecht sein und müssen im Jahresabschluss korrigiert werden.

Eine Aufstellung über gestundete Forderungen und deren Verzinsung konnte nicht vorgelegt werden.

EUR 7.707.878,39

Unter den liquiden Mitteln sind alle Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar sind, zu bilanzieren. Dazu zählen u.a. Barmittel der Kasse, Guthaben bei Banken und Sparkassen, Schecks, Festgelder (soweit sie kurzfristig zur Verfügung stehen), auch Wertzeichen wie z.B. Briefmarken gehören zu den liquiden Mitteln.

Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen

Ausgangspunkt der Prüfung waren die Kontostände des Jahresabschlusses 31.12.2012 in Höhe von 2.799.870,99 €. Außerdem werden die Bestände auf Bankkonten der Stadt Zittau, die von Treuhändern verwaltet werden (z. B. Wohnbaugesellschaft, KWV Olbersdorf) und Konten mit Festgeldanlagen bis zu einem Jahr als liquide Mittel bilanziert.

Alle Salden wurden auch durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Hinweise:

- 1. Das Hauptgeschäftskonto bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien weist zum 31.12.2012 einen negativen Bestand von 313.470,74 € aus. Vereinbarungsgemäß wird das negative Saldo über ein Clearingkonto (Zahlweg 06 Bestand 980.171,67 €) ausgeglichen. Diese Buchung erfolgte jedoch erst im Jahr 2013. Wegen dem Saldierungsverbot (§ 36 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik) darf der negative Kontobestand die liquiden Mittel nicht vermindern, sondern soll als Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen (Position P.4b) zur Liquiditätssicherung dargestellt werden.
- 2. Die Stadt Zittau führt bei der Commerzbank ein Treuhandkonto. Dieses Konto wird von der Stadtwerke GmbH für die Stadt Zittau für Wasserund Abwasserinvestitionen verwaltet. Der Kontoauszug enthält keinen Hinweis, dass die Stadt Zittau Kontoberechtigter ist. Die Bankverbindung wurde zum Ende des Kalenderjahres 2013 geändert.

Bargeld

Die Inventur, im Fall der liquiden Mittel in Form der Buchinventur, hat nach § 34 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik **zu Beginn des ersten Haushaltsjahres**, also per 01.01.2013, nach den Regeln der doppischen Haushaltsführung zu erfolgen. Die Belege zur Dokumentation der körperlichen Bestandsaufnahme der Kassenbestände wurden erst im **Februar 2015** bestätigt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

01.01.2013

EUR 22.050,98

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz darstellen. Die Stadt Zittau hat in den Bewertungslinien festgelegt, das Wahlrecht nach FAQ 2.48. (Abgrenzung über 410 €) wahrzunehmen.

Zusammensetzung

EUR

•	Beamtenbezüge für Januar 2013	19.121,38
•	Jahresvertrag über Hard- und Softwarewartung	2.929,60

Dies betrifft allgemein die bereits im Dezember zu überweisenden Bezüge für die Beamten. Außerdem wurde ein EDV-Vertrag sachgerecht abgegrenzt.

Feststellung:

Aus der stichprobenweise Kontrolle des Vertragsregisters sind im Produkt Organisation weitere Verträge über 410 € aufgefallen, die nicht abgegrenzt wurden.

Auszahlungen, die einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, sind periodengerecht abzugrenzen.

Passivseite

1. Kapitalposition

Die Kapitalposition der Eröffnungsbilanz untergliedert sich grundsätzlich in das Basiskapital und gesondert auszuweisende Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen und zweckgebundenen und sonstigen Rücklagen. Ergebnisrücklagen sind in der Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

1.a Basiskapital

01.01.2013

EUR 97.384.672,84

Das Basiskapital der Stadt ist vergleichbar mit dem Eigenkapital eines Unternehmens in der Privatwirtschaft und wird als Ergebnis der Differenz des Vermögens minus der Schulden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Die sich nach Erstellung der Eröffnungsbilanz aus Berichtigungen ergebenden Wertveränderungen berühren das laufende Jahresergebnis nicht und sind in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen oder nachzuholen.

1.b Rücklagen

01.01.2013

EUR 2.139.110,73

davon

 Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen EUR 855.205,81
 Zweckgebundene und sonstige Rücklagen EUR 1.283.904,92

Die Rücklagen werden nach ihrem Entstehungsgrund unterschieden in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, aus Überschüssen des Sonderergebnisses, aus nicht ergebniswirksamen aufzulösenden Zuwendungen sowie zweckgebundenen und sonstigen Rücklagen.

Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis sind in der Eröffnungsbilanz nicht abbildbar. Die Ergebnisse aus kameralen Jahresabschlüssen sind im Basiskapital enthalten. Ausnahmen dabei bilden die zweckgebundenen Rücklagen.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Rücklage für Schmutzwasser
 Rücklage für Regenwasser
 Rücklage "Kleines Dreieck"
 Rücklage Sammelstiftung
 Rücklage Grulich-Geld
 628.073,02 €
 500.000,00 €
 87.663,41 €
 32.793,22 €
 35.375,27 €

Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen wurden aus nicht aufgelösten Beträgen der Infrastrukturpauschale bzw. Investitionspauschalen aus den Jahren 2005 bis 2012 gebildet. Nach § 36 Abs. 7 Satz 3 SächsKomHVO-Doppik sind sonstige Kapitalzuschüsse in die Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen zuzuführen. Sie sind in das Basiskapital zu übertragen, wenn die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen wurde. Daraus wäre zu schließen, dass ausgezahlte Mittel aus den Jahren 2005 bis 2012 in Höhe von 855.205,81€ noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Feststellung:

Der Sachverhalt ist zu überprüfen.

2. <u>Sonderposten</u>

2.a Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

01.01.2013

EUR 66.542.044,57

Für empfangene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge werden Sonderposten gebildet. Sie werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Auflösungen bis zum Bilanzstichtag sind zu berücksichtigen.

Zusammensetzung: in EUR

Sonderposten

•	für empfangene Investitionszuwendungen	56.333.051,96
•	für Anlagen im Bau	1.007.712,63
•	für investive Schlüsselzuweisungen	8.255.302,02
•	für Infrastrukturpauschale	513.269,66
•	für Investitionspauschale	432.708.30

Folgende Vermögensobjekte wurden hinsichtlich Sonderposten und deren Abschreibung stichprobenartig geprüft:

- Rathaus Zittau mit Bürgersaal, Markt 1
- Funktionsgebäude und Außenanlagen, Westpark 2
- Lessingschule und Turnhalle, Dr. Friedrichstraße 5
- Kinder und Jugendhaus "Villa", Hochwaldstraße 21b

Die Zuwendungen sind als Sonderposten grundsätzlich dem bezuschussten Vermögensgegenstand sachgerecht zuzuordnen und korrespondierend zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Da sich die Bemessung der Auflösung des Sonderpostens nach der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes richtet, sind außerplanmäßige Abschreibungen und Wertaufholungsbuchungen im Sonderposten durch entsprechende Buchungen nachzuvollziehen.

Die Sonderposten für die Hochbauten werden im Archikart unter der Rubrik "Sonstiges" erfasst und korrespondierend zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Beim Vermögensobjekt Rathaus, Markt 1 wurden z.B. 76 Zuschüsse im Gesamtwert von 3.773.625,56 € gewährt. Der Buchwert zum 01.01.2013 beträgt nach Abzug aller planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen noch 2.678.648,81 €. Durch die 3 angesetzten Sanierungsabschnitte wird die Restnutzungsdauer analog der Abschreibung des Investitionsgegenstandes jeweils bei Aktivierung der Investition angepasst.

Dadurch erhöht sich die Gesamtnutzungsdauer für das Rathaus auf insgesamt 131 Jahre, die Restnutzungsdauer zum 01.01.2013 auf 63 Jahre. Nach Aktivierung des 3. Sanierungsabschnittes entsteht auch bei der Abschreibung des Sonderpostens eine Restnutzungsdauer von 71 Jahren.

Das Rathaus wurde als Verwaltungsgebäude mit einer Nutzungsdauer von 60 Jahren korrekt eingestuft.

Feststellung:

Die Abschreibung der Zuschüsse nach dem 3. Sanierungsabschnitt über 71 Jahre bzw. über 63 Jahre zum Eröffnungsbilanzstichtag ist unsachgemäß. Das sanierte Rathaus kann keine längere Restnutzungsdauer als ein neu errichtetes Verwaltungsgebäude (max. 60 Jahre) haben. Die Ermittlung der Restnutzungsdauer nach den Sanierungsabschnitten ist zu korrigieren. Damit ändert sich auch die Auflösung der Sonderposten in den Folgejahren.

Für Baumängel/ Bauschäden und Denkmalschutz wurden außerplanmäßige Abschreibungen analog der Wertermittlung des Vermögensobjektes vorgenommen.

Eine Sonderabschreibung für Denkmalschutz muss generell überprüft und in Übereinstimmung mit dem Bewertungshandbuch gebracht werden.

Lt. Bewertungshandbuch Seite 32 wird dazu ausgeführt:

"Für Gebäude die unter Denkmalschutz stehen, fallen grundsätzlich höhere Sanierungskosten an, zudem besteht eine Erhaltungspflicht.

Aus diesem Grunde sind die Werte für Baumängel und Bauschäden **um 5% der ermittelten Schadenssumme** zu erhöhen. Diese Erhöhung ist in der Gebäudebeschreibung darzustellen."

Entgegen dieser Festlegung setzte man bei denkmalgeschützten Gebäuden generell **5% vom Zeitwert des Gebäudes** zum Zeitpunkt der Bewertung der Baumängel/ Bauschäden ab.

Der gleichzeitige Zeitpunkt für eine Sonderabschreibung wegen Baumängel/ Bauschäden und Denkmalschutz ist nicht sachgerecht.

2.b Sonderposten für Investitionsbeiträge

01.01.2013

EUR 1.058.895,97

Darunter zählen:

- Erschließungskostenbeiträge 971.072,58 €

- Straßenausbaubeiträge 87.823,39 €

2.c Sonderposten für Gebührenausgleich

01.01.2013

EUR 0,00

Der Sonderposten ist per 01.01.2013 nicht zu bilden, da der Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren erst am 31.12.2013 endet.

2.d Sonstige Sonderposten

01.01.2013

EUR 6.133.062,39

Auch Spenden, gleich ob Geld- oder Sachspenden, werden als Ertragszuschüsse behandelt, sofern sie für investive Zwecke eingesetzt werden. Sie werden ebenso wie das dazugehörige Vermögen aufgelöst.

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 85a SächsGemO i.V. mit § 41 SächsKomHVO-Doppik für folgende ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden:

- a) Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen
- b) die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien
- c) die Sanierung von Altlasten und sonstigen Umweltschutzmaßnahmen
- d) ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a SächsFAG
- e) ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen
- f) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- g) drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften
- h) unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen
- i) sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen
- j) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren
- k) sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die bereits wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen sind nur in der Höhe anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und die auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig ist (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik).

3.a Rückstellungen für Altersteilzeit

01.01.2013

EUR 2.897.042,18

Für die Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von **Altersteilzeitvereinbarungen** sind Rückstellungen zu bilden.

Für die Zeit der Beschäftigungsphase wurde dabei der monatlich verminderte Betrag der Bezüge der Rückstellung in Höhe des

Erfüllungsrückstandes zugeführt. Während der Phase der Freistellung erfolgt die Vergütung aus der Auflösung der Rückstellung.

Vereinbarte Aufstockungsbeträge wurden für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit in voller Höhe zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersteilzeitvertrages zurückgestellt.

Die Verzinsung wurde nicht berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeiten wurden nur für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit gebildet.

Für jeden Mitarbeiter liegt eine Berechnung vor. Die sich für die einzelnen Mitarbeiter ergebenden Teilsummen wurden in einer Gesamtübersicht zusammengefasst. Hieraus ist die Gesamtsumme der erforderlichen Rückstellungen zum Bilanzstichtag ersichtlich.

Die Rückstellungen wurden von der Verwaltung selbst erstellt. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Daten waren nachvollziehbar. Stichpunktartig wurde bei 5 Personen die Berechnung überprüft.

3.b Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

01.01.2013

EUR 0

3.c Sanierung von Altlasten und sonst. Umweltschutzmaßnahmen

01.01.2013

EUR 3.689.022,00

davon: Rückstellungen für Altlastflächen 2.110,402,00 Rückstellungen für Deponien 1.578.620,00

Die rückstellungsrelevanten Flächen wurden einzeln mit den entsprechenden Flächenmaßen dargestellt. Es wurde aus 5 vorliegenden Abrechnungen für die Sanierung von Altlasten ein Mittelwert gebildet, welcher für die noch ausstehenden Sanierungen die Grundlage für die Rückstellungen bildet.

3.d Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25 a SächsFAG

01.01.2013

EUR 0,00

3.e Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnisse

01.01.2013

EUR 0,00

3.f Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährsverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften.

01.01.2013

EUR 86.570,00

Es handelt sich hier um 10 anhängige Verfahren.

3.g Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

01.01.2013

EUR 0,00

3.h Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind

01.01.2013

EUR 525.600,00

Ubergangsversorgung Feuerwehr	475,700,00 €
Abwasserabgabe Kläranlage Hirschfelde	32.700,00€
Abwasserabgabe Niederschlagswasser	16.200,00€
Abwasserabgabe Kleineinleiter	1.000,00€

3.i Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren

01.01.2013

EUR 907.388,70

Offene Positionen aus Hausverkäufen, welche zahlungsrelevant an Dritte (Bund, Amtsgericht, Fördermittelbehörde) sind.

3.j Sonstige Rückstellungen

01.01.2013

EUR 607.500,00

Geleistete Mehrarbeitsstunden der Feuerwehrkameraden.

4 Verbindlichkeiten

<u>01.01.2013</u>

EUR 25.509.475,27

Verbindlichkeiten sind Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für diese darstellen. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Verbindlichkeiten sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten und grundsätzlich zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung.

4 a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen

01.01.2013

EUR 0,00

Anleihen stellen für die Kommune eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von Geldgebern, durch den Kauf von Wertpapieren, aufgebracht wird. Durch die Stadt Zittau wurden keine Anleihen zur Kapitalbeschaffung ausgegeben.

EUR 23.948.804.81

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen sämtliche der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und wofür Zinsen zu leisten sind. In der Bilanz sind unter der Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Kredite für Investitionen (langfristig) erfasst.

Im Jahr 2012 wurden Vorfinanzierungsdarlehen für Abwasserbaumaßnahmen in Höhe von 550.000 € zum Zinssatz von 0,81 % aufgenommen. In der Gesamtsumme der Darlehensverbindlichkeiten sind SAB-Darlehen für die Beseitigung von Hochwasserschäden aus 2010 in Höhe von 754.004 € zu einem Zinssatz von 0,75% enthalten. Der größte Anteil der Kreditverbindlichkeiten (19.844.800 EUR) resultiert aus der Aufnahme von Kommunaldarlehen für Investitionen aus früheren Jahren.

Für 2,8 Mio. EUR wurden Kassenkredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen.

Alle Darlehensbestände wurden anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen der Kreditinstitute per 31.12.2012 überprüft. Die Saldenbestätigung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien führt außerdem ein Darlehen mit einem Saldo von 693.952,21 € auf, welches die Stadt Zittau und die Wohnbaugesellschaft Zittau mbH als Kontoinhaber bezeichnet. Diese Verbindlichkeit wird von der WBGZ getilgt und ist vollständig in der Bilanz der WBGZ erfasst.

Feststellung:

Für die Stadt Zittau als Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos gilt nach § 421 BGB die Gesamtschuldnerschaft und die Haftung gegenüber dem Kreditinstitut in voller Höhe. Dies birgt ein Risiko für die Stadt, welches im Rechenschaftsbericht unter Punkt 6 zu benennen wäre.

In der Verbindlichkeitsübersicht wird u.a. ein Darlehen mit einer Laufzeit von unter 5 Jahren ausgewiesen. Diese korrekte Zuordnung nach Laufzeiten fehlt in der Bilanz.

4 c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

01.01.2013

EUR 0.00

Unter dieser Position sind Verbindlichkeiten für geleaste Vermögensgegenstände auszuweisen, wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Zurechnung des Leasingobjektes gemäß den einschlägigen Leasing-Erlassen erfüllt sind. Außerdem sind unter dieser Bilanzposition Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu bilanzieren, die die Stadt im Zuge der Grundstücksübertragung mit übernommen hat und die durch die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch dinglich gesichert sind.

4 d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2013

EUR 858.811,30

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen sämtliche Verpflichtungen, die aus dem Erwerb und der Inanspruchnahme von Gegenständen und Dienstleistungen resultieren.

Ausgehend vom Jahresabschluss 31.12.2012, der kamerale Kassenausgaberesten von insgesamt 3.674,85 € ausweist, wurden 855.136,45 € an Verbindlichkeiten nachträglich erfasst. Das betrifft Rechnungen, deren Leistungserbringung bereits im Jahr 2012 und vorher erfolgten, die Abrechnung und die Fälligkeit erst im Jahr 2013 stehen.

Die Rechnungen wurden stichprobenweise geprüft.

Feststellung:

Die HDI-Versicherung erstellt am 04.02.2013 eine Abrechnung 2012/ Rechnung 2013 über Dienstreisekasko-Versicherung. Im Gesamtbetrag ist eine Nachforderung für 2012 in Höhe von 866,05 € enthalten. Dieser Betrag stellt eine Verbindlichkeit dar, die nachträglich zu erfassen ist.

4 e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

01.01.2013

EUR 95.374,48

Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden, z.B. Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse und allgemeine Umlagen.

Die Belege wurden stichprobenmäßig geprüft. Die drei zahlenmäßig größten Transferverbindlichkeiten sind:

Schlussabrechnung 2012 Gewerbesteuerumlage
 Rückzahlung Kulturraumumlage
 Rückzahlung Mehraufwandsentschädigung
 11.419,99 €
 16.466,35 €

4 f) Sonstige Verbindlichkeiten

01.01.2013

EUR 606.484,68

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle Leistungsverpflichtungen erfasst, die keiner anderen Position der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind. Um sonstige Verbindlichkeiten handelt es sich auch, wenn Finanzleistungen Dritter noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder überzahlte Zuwendungen zurückgezahlt werden müssen.

Zusammensetzung:

Konto	Bezeichnung	EÖB-Wert/€
274099	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	15.263,69
275099	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.335,00
276000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern und Mitarbeitern	5.651,72
277190	Umsatzsteuer-Vorjahre	4.823,30
277299	Sonstige Verbindlichkeiten abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	76.954,19
278000	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	./. 80,11
279100	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	3.048,19
279112	Grulichstiftung	702,12
279113	Kameradschaftskassen	3.562,63
279114	Rathausklänge Hirschfelde	730,27
279196	Allgemeine Verbindlichkeiten	105.778,75
279199	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	386.714,93
Gesamt:		606.484,68

Konto 274099, Konto 275099, Konto 276000

Die Beträge werden durch offene Posten Listen nachgewiesen, stichprobenmäßig geprüft und sind nicht zu beanstanden.

Konto 277190 Umsatzsteuer- Vorjahre

Konto 277299 - Sonstige Verbindlichkeiten abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Die Voranmeldung Lohnsteuer 12/2012 weist eine Verbindlichkeit in Höhe von 88.558,19 € aus. Gleichzeitig wird eine Forderung für Kindergeld in Höhe von 11.604,00 € verrechnet.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) müssen Forderungen und Verbindlichkeiten einzeln ausgewiesen werden und dürfen nicht saldiert werden.

Feststellung:

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Konto 278000 - Sonstige Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsträger

Das Konto weist einen negativen Betrag in Höhe von 80,11 € aus, das bedeutet, es erfolgte eine Überzahlung. Der Betrag soll zurückerstattet werden, es handelt sich somit um eine Forderung der Stadt.

Feststellung:

Es muss eine korrekte Verbuchung von debitorischen Kreditoren erfolgen.

Am 10.06.2013 erhielt die Stadt Zittau von der Deutschen Rentenversicherung einen Bescheid zur Betriebsprüfung über den Prüfungszeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2012. Die Nachforderung in Höhe von 5.544,01 € stellt in der Eröffnungsbilanz eine Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern dar.

Feststellung:

Die Buchung ist nachzuholen.

Konto 279100 - Weitere sonstige Verbindlichkeiten

Der Betrag in Höhe von 3.048,19 € setzt sich aus Kassenausgaberesten per 31.12.2012 von 1.356,00 € und mehreren nachgebuchten sonstigen Kleinbeträgen von insgesamt 1.692,19 € zusammen.

Konto 279112 - Grulichstiftung

Im Konto Verbindlichkeit Grulichstiftung wird aus der Wertpapieranlage Grulichgeld in Höhe von 35.375,27 € und einem durchschnittlichen Zinssatz ein Betrag ermittelt, der als "Zinsertrag" zweckgebunden dem Museum zur Verfügung stehen soll. Diese Vorgehensweise ist nicht korrekt, da aus der Wertpapieranlage im DWS Stiftungsfonds keine Zinsen erwirtschaftet werden. Die Wertpapieranlage unterliegt Wertschwankungen. Dem ursprünglichen Ziel, aus den Erträgen der angelegten Spenden Museumsgüter zu erwerben, wird somit nicht entsprochen. Außerdem handelt es sich hierbei um keine Stiftung.

Feststellung:

Die Buchung der Verbindlichkeit aus Zinsen ist zu stornieren. Die Anlageform für den Georg-Grulich-Fond ist zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Konten 279113,279114

Enthalten Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckgerecht verwendeten Einnahmen.

Konto 279196 Allgemeine Verbindlichkeiten

Diese Position in Höhe von 105.778,75 € enthält Beträge, die in Höhe von 100.376,18 € bereits im Konto 2740 (15.263,69 €), Konto 2750 (3.335,00 €) sowie Konto 2771 und Konto 2772 (81.777,49 €) abgebildet wurden.

Feststellung:

Die Doppelbuchung ist zu korrigieren.

Konto 279199 Sonstige weitere Verbindlichkeiten

Der Betrag enthält Überzahlung von Forderungen sowie Zuwendungen und Spendenzahlungen, die noch nicht zweckgerecht verwendet wurden.

Das Konto 279199 wurde um 100.376,18 € vermindert, die Reduzierung betrifft allerdings das Konto 279196, dort erfolgte die Doppelbuchung.

Das Konto 279199 enthält einen Betrag von 11.483,32 €, der eindeutig den passiven Rechnungsabgrenzungen zuzuordnen ist, da es sich um Beträge (z. B. Mieten und Pachten) handelt, die bereits Ende 2012 dem Konto der Stadtkasse zugeflossen sind, aber erst Erträge im Ergebnis des Jahres 2013 darstellen.

Außerdem wurden Mitteleinsparungen in Höhe von 7.677,41 € als Sonstige Verbindlichkeiten gebucht. Hierbei handelt es sich um geplante Ausgaben der Ortschaften, also um nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen, bei denen noch kein Auftrag ausgelöst und noch keine vorvertragliche Verpflichtung eingegangen wurde. Diese Ansätze sollten neu geplant werden. (vgl. Hinweise SMI zur Überleitung. Punkt II Verwaltungshaushalt)

Feststellung:

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten.

EUR 420,36

Als Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erhaltenen Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie einen Ertrag nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Im letzten Drittel des Monats Dezember 2012 sind bereits Zahlungen für Mieten und Pachten auf dem Konto der Stadtkasse eingegangen, die zweifelsfrei als Erträge dem Kalenderjahr 2013 zuzuordnen sind.

Diese Zahlungen wurden mit einer Ausnahme in die Position "Sonstige Verbindlichkeiten" gebucht. Die Zuordnung ist nicht zutreffend, es handelt sich eindeutig um passive RAP.

Nach FAQ 2.48 kann bei geringen, insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen ohne große Bedeutung auf die Bilanzierung eines Rechnungsabgrenzungspostens verzichtet werden. Die Kommune muss allerdings im Bewertungshandbuch dokumentieren, wenn sie von dem Wahlrecht Gebrauch macht und auf welche Sachverhalte die Regelung zutrifft.

<u>Vertrag über die Verpachtung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Zittau vom 27.01.2005</u>

Die Stadt Zittau ist Eigentümerin der, für die Durchführung der Aufgabe Straßenbeleuchtung notwendigen Wirtschaftsgüter. Im Rahmen der damaligen Haushaltskonsolidierung hatte sich die Stadt Zittau entschlossen, die Durchführung der Aufgabe der Straßenbeleuchtung auf die Stadtwerke Zittau GmbH zu übertragen. Dafür verpachtet die Stadt das Vermögen der Straßenbeleuchtung als Ganzes an die Stadtwerke. Laut Vertrag waren im Jahr 2005 der Gesamtbetrag über die Laufzeit von 20 Jahren in Höhe von 150.000 € fällig. Für die Eröffnungsbilanz bedeutet das, dass per 01.01.2013 der Betrag von 90.000 € als passive Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren ist und fortfolgend bis zum Ende der Vertragslaufzeit jährlich 7.500 € ergebniserhöhend aufzulösen sind.

Feststellung:

Der Vertrag über die Verpachtung der Straßenbeleuchtung ist nachträglich zu bilanzieren.

Feststellungen zum Anhang

Seite 40 III. Wahlrechte – Im ersten Absatz ist nicht erkennbar, dass es sich hier um die aktivischen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen der Kommune an Dritte handelt (FAQ3.38 und 3.42). Die zitierte Entscheidung der Lenkungsgruppe Doppik bezieht sich nur auf die Eröffnungsbilanz. Die weitere Vorgehensweise in den folgenden Jahren ist ein Mittel der Bilanzpolitik und sollte noch mal überdacht werden.

Seite 40 III. Wahlrechte zweiter Absatz

Für Grunddienstbarkeiten wird auf eine Aktivierung verzichtet (Entscheidung LG 05.04.2011)

Seite 41 IV. Wesentliche Einschränkungen Absatz 2 und 6

Allgemein werden die Dienstbarkeiten über pauschale, prozentuale Abschläge zum Abzug gebracht.

Diese Reglung ist für künftige erworbene Rechte anzuwenden (LG 05.04.2011). Sie gilt nicht für die Eröffnungsbilanz.

Seite 44 – 49 XIII Organe und Mitglieder

Diese Tabelle befindet sich deckungsgleich im Rechenschaftsbericht. Anmerkungen siehe da.

Feststellungen zum Rechenschaftsbericht

Seite 31 – Für die Auflistung unter 10. (Organe und Mitgliedschaften) ist für die Zukunft ein Verfahrensweg zu finden, der gewährleistet, dass alle nach SächsGemO § 88 (3) geforderten Angaben erbracht werden. Es sind nur 21 Stadträte von 26 namentlich genannt auch die Mitgliedschaft in den Organen ist unzureichend aufgeführt.

F. Prüfungshinweise

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Zittau zum 01.01.2013 nebst Anhang und Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis der Stadt, ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien, analytischen Prüfungshandlungen zur vorläufigen Einschätzung der Lage der Stadt, einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden, einer Beurteilung des internen Kontrollsystems der Stadt, soweit dies für die Prüfung relevant ist.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüfungsziele identifiziert und personell zugeordnet. Für jedes Prüfungsziel wurde der anzuwendende Prüfungsansatz sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Ordnungsmäßigkeit der Aktivierung im Anlagevermögen sowie Prüfung der damit verbundenen Passivierung der jeweiligen Sonderposten
- Werthaltigkeit der Forderungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind, bis auf die im Text benannten, erteilt worden. Der Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Stadt hat uns die Vollständigkeit der Eröffnungsbilanz schriftlich bestätigt.

Die längere Prüfungsdauer resultierte aus mehreren Prüfungsunterbrechungen, die zur Klärung von Sachverhalten mit der Verwaltung und der Fa. Schüllermann erforderlich waren. Urlaub und Weggang von Auskunftspersonen aus der Stadtverwaltung waren weitere Hemmnisse für eine durchgehende Bearbeitung der Eröffnungsbilanz. Auch krankheitsbedingt war das RPA mehrere Wochen nicht voll besetzt.

G. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach der Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO-Doppik der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet:

Die Prüfung hat zu folgenden Einwendungen geführt:

Bilanzposition A 1.c) aa) Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Die festgestellte Abweichung in dieser Bilanzposition betrug 4,12%.

Bilanzposition A 1.c) bb) Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Bewertungshandbuch und tatsächliche Bewertung stimmen teilweise nicht überein.

Bilanzposition A 1.c) cc) Infrastrukturvermögen

Bei bisher nicht gewidmeten Straßen, ist nur der Grund und Boden bewertet. Die Stadt hat keine Rückstellungen für den rückständigen Grunderwerb gebildet. Beim Straßenbegleitgrün wird der Grundsatz der einheitlichen Bewertung nicht eingehalten.

Bilanzposition A 1.c) ee) Kunstgegenstände

Bei den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern ist die Vollständigkeit nicht gegeben. Die Abweichung in der Bilanzposition beträgt 1,1 %.

Bilanzposition A 2.b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sind nicht vollständig erfasst.

Mit der Maßgabe , dass mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 die Berichtigung der Eröffnungsbilanz in allen festgestellten Mängeln im Rahmen der rechtlich normierten Berichtigungsmöglichkeiten nach § 62 SächsKomHVO erfolgt, wird ein *eingeschränkter Bestätigungsvermerk* erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht überdies die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Zittau und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gunter Haymann Gudrun Grimm Frank Pursche

65

Bezeichnung 01.01.2013 in EUR

AKTIVSEITE

1.	Anlagevermögen	190.024.335,33
a)	Immaterielle Vermögensgegenstände	59.527,25
b)	Sonderposten für geleistete	0,00
,	Investitionszuwendungen	
c)	Sachanlagevermögen	140.215.525,11
aa)	Unbebaute Grundstücke und	5.022.337,87
	grundstücksgleiche Rechte an solchen	
bb)	Bebaute Grundstücke und	44.870.761,56
	grundstücksgleiche Rechte an solchen	
cc)	Infrastrukturvermögen	76.272.887,66
dd)	Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00
ee)	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	4.273.417,46
ff)	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	3.916.908,01
gg) hh)	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	743.355,46 5.115.856,09
d)	Finanzanlagevermögen	49.749.282,97
aa)	Anteile an verbundenen Unternehmen	17.946.244,55
bb)	Beteiligungen	7.547.729,54
cc)	Sondervermögen	22.183.152,13
dd)	Ausleihungen	1.786.781,48
ee)	Wertpapiere	285.375,27
,	- 4 - 1	,
2.	Umlaufvermögen	17.434.418,70
a)	Vorräte	1.363.397,30
b)	Öffentlich-rechtliche Forderungen und	7.995.696,19
	Forderungen aus Transferleistungen	
c)	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere	367.446,82
	des Umlaufvermögens	
d)	Liquide Mittel	7.707.878,39
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.050,98
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
BILANZSUMME AKTIVA		207.480.805,01

Bezeichnung 01.01.2013 in EUR

PASIVSEITE

1 . a) b)	Kapitalposition Basiskapital Rücklagen	99.523.783,57 97.384,672,84 2.139.110,73
aa) bb) cc)	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00 0,00 855.205,81
dd)	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	1.283.904,92
c)	Fehlbeträge	0,00
2. a) b) c) d)	Sonderposten Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen Sonderposten für Investitionsbeiträge Sonderposten für den Gebührenausgleich Sonstige Sonderposten	73.734.002,93 66.542.044,57 1.058.895,97 0,00 6.133.062,39
3. a) b)	Rückstellungen Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von	8.713.122,88 2.897.042,18 0,00
c)	Deponien Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige	3.689.022,00
d)	Umweltschutzmaßnahmen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der	0,00
e)	steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a SächsFAG Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
f)	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts-und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	86.570,00
g)	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
h)	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistungen gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	525.600,00
i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	907.388.70
j)	sonstige Rückstellungen	607.500,00
4.	Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	25.509.475,27
a) b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00 23.948.804,00
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	858.811,30
e) f)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Sonstige Verbindlichkeiten	95.374,48 606.484,68
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	420,36
BILANZSUMME PASSI	207.480.805,01	

Verbindlichkeitsübersicht zum 01. Januar 2013

Restlaufzeiten

Arten der Verbindlichkeiten	Gesamt	bis zu einem Jahr	über einem bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.148.805	0	239.163	20.909.642
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.800.000	2.000.000	800.000	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	858.811	856.812	1.999	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.370,72	5.370,72	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegen verb. Unternehmen	95.374	95.374	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	606.485	600.686	5.799	0,00
Summe aller Verbindlichkeiten	25.509.475	3.552.873	1.046.960	20.909.642

In der Verbindlichkeitsübersicht der Eröffnungsbilanz sind die Zahlen nicht in EUR sondern in TEUR angegeben.

Forderungsübersicht zum 01. Januar 2013

Arten der Forderungen	Gesamt 1.1.2013	bis zu einem Jahr	über einem bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	7.995.696			
1.1 öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	455.520			
1.2 Steuerforderungen	1.284.419			
1.3 Forderungen aus Transfer- leistungen	5.969.583			
1.4 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	286.174			
2. Privatrechtliche Forderungen	367.447			
3. Summe aller Forderungen	8.363.143			

In der Forderungsübersicht der Eröffnungsbilanz sind die Spalten –bis zu einem Jahr-über einem Jahr, bis zu 5 Jahre und über 5 Jahre, falsch dargestellt.

Stadträte der Stadt Zittau

Zum 01. Januar 2013 gehörten folgende 26 Mitglieder dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau an:

CDU 9 Sitze
Johne, Andreas
Hannig, Guido
Friedrich, Karin
Friebolin, Klaus
Gomille, Thomas
Kluttig, Brigitte
Nietsch, Johannes
Härtel, Frank

Fraktionslos Gullus, Jörg

Die Linke 5 Sitze Dr. Harbarth, Rainer Wolf, Hans-Joachim Bruns, Winfried Schlage, Eberhard Thöricht, Jens

Freie Bürger Zittau 5 Sitze Dr. Thomas Kurze Mannschott, Andreas Walkstein, Thorsten Firle, Heiko Krause, Thomas

SPD 2 Sitze Zimmermann, Klaus-Jürgen Hannemann, Rosemarie

FDP 2 Sitze Bäsler, Horst Dr. med. Soukup, Gottfried Bündnis 90/ Die Grünen 1 Sitz Dipl. Ing. Böhm, Matthias

Freie Unabhängige Wähler 1 Sitz Thiele, Dietrich

NPD 1 Sitz Hiekisch, Antje

Abkürzungsverzeichnis

AHK Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Anl.-Nr. Anlagennummer

Art. Artikel

Az. Aktenzeichen

AZV Abwasserzweckverband

BauGB Baugestzbuch
BFH Bundesfinanzhof
BGF Brutto- Grundfläche

BMF Bundesministerium der Finanzen

BStBI Bundessteuerblatt EB Eröffnungsbilanz

EBFKD Eigenbetrieb "Forstwirtschaft und Kommunale Dienste der Stadt

Zittau'

FAQ Antworten des SMI auf häufig gestellte Fragen vgl.

http://www.kommnale-verwaltung.sachsen.de/20408.htm

FBG Forstbetriebsgemeinschaft

FISt. Flurstück

gGmbH gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GVBI Gesetz- und Verwaltungsblatt

GOB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

HGB Handelsgesetzbuch Hj. Haushaltsjahr

HKR Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen KISA Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen

LG Lenkungsgruppe Doppik bei der Stadtverwaltung Zittau

ND Nutzungsdauer n. F. neue Fassung

NHK 2000 Normalherstellungskosten 2000 gemäß den Wertermittlungs-

Richtlinien des Bundes und dem Runderlass des Bundes-

ministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Nr. Nummer OG Obergeschoss

RAB Rechtsaufsichtsbehörde

Rdnr. Randnummer

RHG Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen

(Rechnungshofgesetz)

RPA Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau

SAB Sächsische Aufbaubank

SächsEigBVO Sächsische Eigenbetriebsverordnung

SächsFAG Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und

Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches

Finanzausgleichsgesetz)

SächsGemO Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

SächsKAG Sächsiches Kommunalabgabengesetz

SächsKomHVO-D Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über

die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-

Doppik)

SächsKomKBVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des

Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen

(Sächsische Kommunale Kassen- und

Buchführungsverordnung)

SächsKom PrüVO-Doppik Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des

Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik) Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

SächsKomZG Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammena SächsLKrO Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

SächsStrG Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches

Straßengesetz)

SBG Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau

SGBV Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche

Krankenversicherung

ShV Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge SMI Sächsisches Staatsministerium des Innern

SOWAG

WBGZ

SRH Sächsischer Rechnungshof

SSG Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

SWZ Stadtwerke Zittau GmbH

TNr. Textnummer

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

VerkFlBerG Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an

Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten

Grundstücken

(Verkehrsflächenbereiniqungsgesetz)

VFA Verwaltungs-und Finanzausschuss

VwV KomHSys Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums

des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum

Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen)

Wohnbaugesellschaft mbH Zittau

WertR 2006 Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte

(Marktwerte) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien)

VERTRAULICH

Anlage 6

Datenschutzliste

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Namen von natürlichen Personen und von juristischen Personen des Privatrechts anonymisiert. Mit dieser Anlage, die vertraulich ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

- P Prasse, Thomas Zittau
- S Scholze, Dieter Zittau
- F Fleischmann, Mario Zittau
- H Firma Havlat, Gerhart-Hauptmann-Straße, Zittau
- T Tiefenbacher und Partner